

5. ÄNDERUNG DES PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSSES

vom 30. Mai 2009 – V2-3-61-k-06#2080

für den

**Neubau der Ortsumgehung Vöhl, Ortsteil Dorfitter, Landkreis
Waldeck-Frankenberg, im Zuge der B 252 von Bau-km 0+140 bis
3+175 einschließlich des Neubaus eines kombinierten Rad- und
Gehweges und der notwendigen landschaftspflegerischen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

von NK 4719 045 bis NK 4719 054, km 0,205

vom

24. Juni 2021

VII 2/VI 1-2-061-k-06#2.080e

Inhaltsverzeichnis

5. Planänderungsbeschluss zum Neubau der Ortsumgehung Vöhl, Ortsteil Dorffitter im Zuge der B 252 einschließlich des Neubaus eines kombinierten Rad- und Gehweges

<u>Nummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A.	Verfügender Teil	1
I.	Änderung des Planfeststellungsbeschlusses	1
1.	Gegenstand der Planänderung	1
2.	Neu planfestgestellte Unterlagen	2
II.	Durch den Planänderungsbeschluss umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen.....	5
1.	Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft	5
2.	Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG	5
3.	Forstrechtliche Genehmigungen	5
4.	Genehmigung zum Gewässerausbau	6
5.	Straßenrechtliche Entscheidungen	6
5.1	Widmung	6
III.	Nebenbestimmungen/Auflagen.....	7
1.	Grundwasserschutz, Wasserversorgung	7
2.	Bodenschutz, Altlasten	8
3.	Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz.....	8
4.	Abfallwirtschaft	9
5.	Naturschutz und Landschaftspflege.....	9
6.	Rodung von Waldflächen und Wiederaufforstung	12
7.	Lärmschutz.....	13
IV.	Zusagen	13
V.	Umweltverträglichkeitsprüfung	17

VI.	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	17
VII.	Sofortige Vollziehung	17
B.	Verfahrensablauf	18
I.	Planfeststellungsbeschluss vom 30. Mai 2009 in der Fassung der Änderung vom 28. März 2019	18
II.	Antragsgegenstand.....	18
III.	Antragsbegründung	19
IV.	Verfahren.....	22
1.	Antrag auf Planänderung	22
2.	Auslegung der Antragsunterlagen.....	25
3.	Beteiligung der Behörden und Stellen.....	27
4.	Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Umweltvereinigungen ..	27
5.	Einwendungen und Stellungnahmen	27
6.	Verzicht auf einen Erörterungstermin.....	28
7.	Vorlagebericht	28
C.	Entscheidungsgründe	29
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung	29
1.	Zuständigkeit	29
2.	Verfahren.....	29
3.	Umweltverträglichkeitsprüfung	29
3.1	Untersuchungsgegenstand	30
3.2	Verfahren/Öffentlichkeitsbeteiligung	31
3.3	Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten.....	32
3.4	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG	32
3.4.1	Schutzgut „Mensch“	32
3.4.2	Schutzgut „Pflanzen und Tiere“	32
3.4.3	Schutzgut „Fläche“	33
3.4.4	Schutzgut „Boden“	34

3.4.5	Schutzgut „Wasser“	35
3.4.6	Schutzgut „Luft und Klima“	35
3.4.7	Schutzgut „Landschaft“	36
3.4.8	Schutzgut „Kultur- und andere Sachgüter“	36
3.4.9	Wechselwirkungen.....	36
3.4.10	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahme	37
3.5	Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG	40
II.	Materiell-rechtliche Bewertung.....	43
1.	Planrechtfertigung	43
2.	Ziel der Planänderung	43
3.	Verkehrsverhältnisse	43
3.1	Südanschluss	43
3.2	Rad-/Gehweg im Bereich des Südanschlusses:	45
4.	Genehmigung zum Gewässerausbau	45
5.	Naturschutz und Landschaftspflege.....	46
5.1	Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG, Verträglichkeit des Vorhabens bzgl. des FFH-Gebietes „Siegfriedhöhle bei Obernburg“ (4719- 306)	46
5.2	Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft	47
5.2.1	Ermittlung des geänderten Eingriffs	47
5.2.2	Vermeidungsgebot und Kompensation des zusätzlichen Eingriffs	49
5.2.3	Umweltschadensrecht	53
5.3	Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG	53
6.	Artenschutz	54
7.	Forst / Rodungsgenehmigung.....	58
8.	Immissionsschutz	59
8.1	Lärmschutz.....	59
8.1.1	Rechtsgrundlagen	60
8.1.2	Straße, Verkehr und Bebauung	60

8.1.3	Darstellung und Bewertung der Lärmberechnungen	61
8.2	Luftschadstoffe	62
9.	Straßenrechtliche Entscheidung, Widmung	63
10.	Begründung der Entscheidungen über die Stellungnahmen der Behörden und Stellen	63
10.1	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie	64
10.2	DB RegioNetz Infrastruktur GmbH – Kurhessenbahn	65
10.3	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27 – Obere Naturschutzbehörde.....	65
10.4	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 26 – Obere Forstbehörde	67
10.5	Nationalparkgemeinde Vöhl.....	68
11.	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände und -vereine.....	73
12.	Begründung der Entscheidungen über die Einwendungen grundstücksmäßig betroffener Privater	73
12.1	der Beteiligte.....	73
12.2	der Beteiligte.....	74
12.3	der Beteiligte.....	76
12.4	der Beteiligte.....	82
13.	Begründung der Entscheidungen über die Einwendung nicht grundstücksmäßig betroffener Privater	86
13.1	der Beteiligte.....	86
13.2	der Beteiligte.....	87
13.3	der Beteiligte.....	87
D.	Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung.....	91
E.	Rechtsbehelfsbelehrung	92

A. Verfügender Teil

I. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30. Mai 2009 (Az.: V2-3-061-k-06#2.080) in der Fassung der Änderung vom 28. März 2019 (Gz: VI 1a-l-061-k-06#2.080d) für den

Neubau der Ortsumgehung Vöhl, Ortsteil Dorfitter, Landkreis Waldeck-Frankenberg, im Zuge der B 252 von Bau-km 0+140 bis 3+175 einschließlich des Neubaus eines kombinierten Rad- und Gehweges und der notwendigen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

wird gemäß §§ 17ff Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) gemäß den unter A.I.2 aufgeführten Unterlagen mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen geändert.

1. Gegenstand der Planänderung

Die beantragten Planänderungen umfassen:

- Die Verlegung der Verbindungsspanne Dorfitter-Süd (von der westlichen Seite der B 252 neu auf die östliche Seite der B 252 neu) mit Anschluss an die K 25.
- Die Verlegung des Radweges mit Anschluss an die K 25.
- Die Verlängerung und der Ausbau der K 25 gemäß RAL 2012 bis zum Anschluss an die verlegte Verbindungsspanne.
- Änderungen an den Bauwerken 1, 3 und 4.
- Die Anlage einer provisorischen Umleitung zur Errichtung der Bauwerke 1 und 2.
- Die Verlegung des Kuhbaches und die Tieferlegung eines Wirtschaftsweges im Bereich des Bauwerks 5.

- Artenschutzfachliche Maßnahmen für den Uhu, Flur 3, Flurstücke 37/5 und 53.

2. Neu planfestgestellte Unterlagen

Durch diese Entscheidung werden folgende Unterlagen ergänzend neu festgestellt:

Tabelle 1: Neu planfestgestellte Unterlagen

Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
1c	Erläuterungsbericht Planänderung Süd-Anschluss (38 Blatt)	-	12.9.2019
3f	Übersichtslageplan (1 Blatt)	10.000	12.9.2019
5.1c	Lageplan (1 Blatt)	1.000	12.9.2019/ 20.5.2020
6.1a	Höhenplan (1 Blatt)	1.000 / 100	12.9.2019
6.2a	Höhenplan (1 Blatt)	1.000 / 100	12.9.2019
6.5a	Höhenplan (1 Blatt)	500 / 50	12.9.2019
6.6a	Höhenplan (1 Blatt)	1.000 / 100	12.9.2019
6.12	Höhenplan (1 Blatt)	500 / 50	12.9.2019
9.1.1c	Maßnahmen (1 Blatt)	1.000	12.9.2019 / 05/2020
9.1.2c	Maßnahmen Themenkarte Legende (1 Blatt)	-	12.9.2019 / 05/2020
9.1.3	Maßnahmenblatt 12.2.1 alt mit Kennzeichnung der Änderungen (1 Blatt)	1.000	12.9.2019
9.2	Maßnahmenblätter (52 Blatt)	-	12.9.2019 / 05/2020
9.3	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	-	12.9.2019

10.1.1c	Grunderwerbsplan (1 Blatt)	1.000	12.9.2019
10.1.3e	Grunderwerbsplan (1 Blatt)	1.000	12.9.2019
10.2e	Grunderwerbsverzeichnis (9 Blatt)	-	12.9.2019
11.0e	Bauwerksverzeichnis (31 Blatt)	-	12.9.2019
11.0.1e	Lageplan zum Bauwerksverzeichnis (1 Blatt)	1.000	12.9.2019
12a	Erläuterungsbericht zum Widmungs- und Umstufungsplan	-	12.9.2019
12.1a	Stationierungs- und Übersichtsplan (Widmungs- und Umstufungsplan)	-	12.9.2019
14.1a	Regelquerschnitte OU B 252 neu	50	12.9.2019
14.2a	Regelquerschnitte K 25 und Verbindungsrampe	50	12.9.2019
17.1a	Schalltechnische Berechnung (15 Blatt) - ersetzt Unterlage 11.1 vom 5.2.2003	-	12.9.2019
17.2a	Luftschadstoffuntersuchung (11 Blatt mit 4 Anlagen) - ersetzt Unterlage 11.2 vom 5.2.2003		12.9.2019

Tabelle 2: Neu nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen

Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
19.0	Vorblatt Anpassungen an den umweltfachlichen Unterlagen und am Lageplan (3 Blatt)	-	März 2021
19.1c	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (91 Blatt), 3 Anhänge: Anhang I: Bilanzierung nach KV (3 Blatt), Anhang	-	12.09.2019 / 02/2021

	II: Ökokontomaßnahme (35 Blatt), Anhang III: Kostenermittlung (5 Blatt), Anhang IV: Waldflächenbilanzierung (3 Blatt und 1 Plan)		
19.2c	Schutzgebietsübersicht	7.500	12.9.2019
19.2.1c	Bestands- und Konfliktplan, Themenkarte Flora	1.000	12.9.2019 / 05/2020
19.2.2c	Bestands- und Konfliktplan, Themenkarte Fauna	1.000	12.9.2019 / 02/2021
19.2.3c	Bestands- und Konfliktplan, Themenkarte Legende	1.000	12.9.2019 / 05/2020
19.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (32 Blatt), Anhang I: Prüfbögen (54 Blatt)	-	07/2019 / 02/2021
19.4	Flora-Fauna-Bericht (43 Blatt)	-	11/2018
19.6	Bericht zur Umweltverträglichkeit (7 Blatt)	-	12/2019 / 05/2020
21	Erläuterungsbericht Verkehrsunter- suchung (50 Blatt), Anlagen (90 Blatt), Schallparameter Analyse Nullfall 2017 (4 Blatt), Schallparameter Prognose Nullfall 2030 (10 Blatt)		März 2019

Tabelle 3: Ergänzend ausgelegte Unterlagen

Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
11.1	Schalltechnische Berechnung 2003		5.2.2003
11.2	Ergebnisse der Luftschadstoffabschätzung 2003		5.2.2003
19.5	UVP-Prüfbogen		12.9.2019

II. Durch den Planänderungsbeschluss umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen

1. Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Die unter A.III.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2009 erteilte Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß §§ 15, 17 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaft (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), wird insofern ergänzt, dass die mit den geänderten Bauvorhaben verbundenen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG gemäß §§ 15 und 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 7 ff. des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), zugelassen werden.

2. Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Die unter A.III.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2009 gem. §§ 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. §13 Abs.1 Nr. 2 HAGBNatSchG erteilte Ausnahmegenehmigung von dem Verbot einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen wird insofern ergänzt, dass die mit den geänderten Bauvorhaben verbundene zusätzliche Beeinträchtigung der gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG geschützten nährstoffreichen Feuchtwiese (Biotoptyp 06.120) im Umfang von 287 m² zugelassen wird.

3. Forstrechtliche Genehmigungen

Die unter A.III.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2009 erteilte Genehmigung für die Rodung des Waldes wird gemäß § 12 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juli 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160) i. V. m. § 9 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz (BWaldG) in der Fassung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde insofern

ergänzt, dass die mit den geänderten Bauvorhaben verbundenen zusätzlichen Rodungen genehmigt werden.

Die unter A.III.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2009 erteilte Genehmigung für die teilweise Aufforstung von Flurstücken wird gemäß § 14 Abs. 1 HWaldG im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde insofern ergänzt, dass die mit den geänderten Bauvorhaben verbundenen zusätzlichen Aufforstungen genehmigt werden.

4. Genehmigung zum Gewässerausbau

Die unter A.II.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2009 erteilte Genehmigung für die Herstellung und wesentliche Umgestaltung von Gewässern (Gewässerausbau) gemäß § 67 Abs. 2 WHG wird gemäß §§ 68 und 70 WHG im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde insofern ergänzt, dass der mit den geänderten Bauvorhaben verbundene zusätzliche Gewässerausbau des Kuhbachs im Bereich des Bauwerks 5 genehmigt wird.

5. Straßenrechtliche Entscheidungen

5.1 Widmung

Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG gelten die im Rahmen dieser Planänderung neu hinzugekommenen bzw. geänderten Äste in dem Knotenpunkt B 252 / K 25 im Zuge der Bundesstraße B 252 und der Kreisstraße K 25 für den öffentlichen Verkehr mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 2 Abs. 1 FStrG und § 2 Abs. 1 HStrG). Träger der Straßenbaulast der B 252 ist die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast der K 25 ist der Landkreis Waldeck-Frankenberg.

III. Nebenbestimmungen/Auflagen

Dem Träger des Vorhabens, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil Bad Arolsen, wird in Ergänzung der Nebenbestimmungen unter A.II und A.III des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.9.2009, S. 5ff auf Grund der hier planfestgestellten Änderungen folgendes auferlegt:

1. Grundwasserschutz, Wasserversorgung

1. Bei der Durchführung der Baumaßnahme dürfen keine Bau- und Bauhilfsstoffe verwandt werden, die wassergefährdend sind.
2. Sofern bei der Baumaßnahme teer-/pechhaltiges Straßenbaumaterial anfällt, ist dieses aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend des Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2015 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur betreffend „Regelungen zur Verwertung von Straßenbaustoffen mit teer-/ pechtypischen Bestandteilen in Bundesfernstraßen“ zuzuführen.
3. Sollte eine Wiederverwertung von anfallenden Abbruchmaterialien, belasteten Straßenaufbruch oder überschüssigen Bodenmassen vor Ort vorgenommen oder aber Fremdmaterial (z.B. RC-Material) eingesetzt werden, so dürfen aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes nur Materialien eingebaut werden, die den materiellen Qualitätsanforderungen analog der Tabelle 2a und 2b der „Richtlinie zur Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“ (Tagebaurichtlinie) vom 17.02.2014 (StAnz. 10/2014 S. 0211) genügen, bzw. nach LAGA M-20 die Zuordnungswerte < Z 1.1 eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand zum höchsten Grundwasserstand von mind. 1,00 m einzuhalten.
4. Sofern höher belastetes Material vor Ort einer Wiederverwertung zugeführt bzw. höher belastetes Fremdmaterial (RC-Material) eingesetzt werden soll, so ist die Genehmigungsfähigkeit ausreichend vorher mit dem Dezernat 31.1 beim Regierungspräsidium Kassel abzustimmen.
5. Sollten doch einmal wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, z. B. beim Betanken oder auf Grund von Leckagen an Fahrzeugen und Maschinen, sind diese sofort aufzunehmen und nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-

Frankenberg schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel zur Aufnahme sind stets bereitzuhalten.

6. Bei einem Austreten von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg oder die nächste Polizeidienststelle sowie der Auftraggeber zu verständigen.

2. Bodenschutz, Altlasten

1. Werden bei Bodeneingriffen organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 des Regierungspräsidiums Kassel zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.
2. Der Zeitpunkt des Baubeginns und die Kontaktdaten des ökologischen Baubegleiters sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 Bodenschutz rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
3. Der Vorhabenträger übermittelt dem Dezernat 31.1 beim Regierungspräsidium Kassel regelmäßig die im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erstellte Dokumentationen über die von ihr kontrollierten bodenschutzfachlichen Aspekte.

3. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

1. Die Hochwasserrückhaltung darf nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und der Verlust von verlorengedem Rückhalteraum muss zeitgleich ausgeglichen werden.
2. Den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser darf nicht nachteilig verändert werden.
3. Der bestehende Hochwasserschutz darf nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Arbeiten sind hochwasserangepasst auszuführen.
5. Die Gewässereigenschaft darf nicht nachteilig beeinflusst werden.
6. Die Ausführungsunterlagen zur Teilverlegung des Kuhbachs sind rechtzeitig vor Bauausführung dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.3 vorzulegen. Die mit dem Vorhabenträger im Zuge der Anhörung

vereinbarten Optimierungen bezüglich der Sohl- und Böschungsneigungen sind darin einzuarbeiten.

7. Aussagekräftige Pläne für die Kreuzungen des Gewässers Kuhbach mit der Straße sowie die Bauwerkspläne sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.3 vorzulegen, auch für die bereits bestehenden Bauwerke.

4. Abfallwirtschaft

1. Das Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel – Abteilungen Umwelt und die Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten.
2. Dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 wird ein detailliertes Verwertungs- und Entsorgungskonzept, entsprechend dem Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" vor der Bauausführung vorgelegt. In dem Konzept werden die Verwertungsanlagen benannt.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

1. Für das Vorhaben ist eine Landschaftspflegerische Ausführungsplanung zu erstellen und diese mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel abzustimmen.
2. Vor Baubeginn ist eine gemeinsame Baueinweisung mit den am Bau beteiligten Personen (u.a. Ökologische Baubegleitung (ÖBB), Hessen Mobil, Baufirma und obere Naturschutzbehörde beim RP Kassel (ONB)) durchzuführen.
3. Neben den im Landespflegerischen Begleitplan beschriebenen Aufgaben der Ökologische Baubegleitung (ÖBB) sind folgende weitere Aufgaben von der ÖBB zu übernehmen:
 - a. Die ÖBB kontrolliert die Bauflächen auf Anwesenheit von Individuen geschützter Tierarten und deren Fortpflanzungsstätten.
 - b. Bei einer Betroffenheit sind Konflikte durch Ergreifen entsprechender Maßnahmen wie z.B. vorübergehendes Aussetzen der Arbeiten und Umsiedeln betroffener Tiere auszuräumen und ggf. weitere Maßnahmen mit Hessen Mobil und der ONB abzustimmen.

- c. Erneute Kontrolle auf Lebensraumtypen, ggf. fachgerechtes Sichern/Abstimmung des weiteren Vorgehens mit Hessen Mobil und ONB.
 - d. Die Maßnahmen sind zu protokollieren und in Absprache mit Hessen Mobil regelmäßig Hessen Mobil und der ONB vorzulegen.
 - e. Unvorhergesehene Ereignisse sind Hessen Mobil und der ONB sofort zu melden.
4. Der Beginn der Bauarbeiten in dem von dieser Planänderung betroffenen Bereich ist der Oberen Naturschutzbehörde beim RP Kassel eine Woche zuvor schriftlich bekannt zu geben.
 5. Das bei der Baufelddräumung anfallende Schnittgut ist unverzüglich aus dem Eingriffsbereich zu entfernen.
 6. Als Ergänzung zu Maßnahme V 10AS ist im benachbarten Bereich des Vorkommens der Haselmaus die Anpflanzung von blütenreichen sowie beerenreichen bzw. fruchtenden Sträuchern im Zuge der Umsetzung der Maßnahme A 1 als weitere Maßnahme für die Haselmaus vorzusehen.
 7. Die im LBP (planfestgestellte Unterlage Nr. 9.2) festgesetzte Maßnahme V11AS (Baufeldabgrenzung und -kontrolle zum Schutz von Reptilien) ist umzusetzen. Neu in Anspruch genommene Flächen sind vor der Baudurchführung zu überprüfen. Vor einem Eingreifen in potenzielle Reptilienhabitate sind vorkommende Tiere außerhalb des Eingriffsbereiches umzusiedeln.
 8. Die Anpflanzung der Straßenböschungen mit Großbäumen bis 4m und Sträuchern ist in einem gestuften Aufbau zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen. Die Ausführungsplanung ist mit der ONB zuvor abzustimmen. Bei der Anpflanzung sind Lücken zu vermeiden. Anwuchspflege und ggf. erforderliche Nachpflanzungen bei dem Ausfall von Gehölzen sind zu gewährleisten. Die Wirksamkeit der Bepflanzung als Überflughilfe für Fledermäuse ist sicherzustellen. Hierfür ist ein geeigneter Nachweis durch eine Wirkungskontrolle durchzuführen. Sowohl kurz vor der Inbetriebnahme als auch 6 Monate nach Inbetriebnahme ist dieser Nachweis zu erbringen. Gelingt der Funktionsnachweis nicht, sind zeitnah Kollisionsschutzzäune zu errichten und solange beizubehalten, bis die

Gehölze die Überleitfunktion effektiv, nach entsprechendem, Nachweis, übernommen haben.

9. Im Rahmen der Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Verlegung des Kuhbachs (siehe planfestgestellte Unterlage Nr. 9.2, Maßnahme A/G3 und V 4) sind die dazu notwendigen Arbeiten während der Zugzeiten des Braunkehlchens im April und September auszusetzen.
10. Der verbleibende Restschaden in Höhe von 272.725 Biotopwertpunkten ist durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. LBP Anhang II, aktualisiert) genannten externen Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren:
 - a. Teilfläche 1: Ökokontoinhaber Hessen Forst auf dem Flurstück Gemeinde Bromskirchen, Gemarkung Bromskirchen, Flur 1, Flurstück 82, (Abteilung 1699, Unterabteilung A, Unterfläche 2). Diese ist noch von der unteren Naturschutzbehörde mit der Abschlussbilanzierung zu bestätigen (Maßnahmenfläche insges. 39.800m²)
 - b. Teilfläche 2: Ökokontoinhaber Hessen Forst auf dem Flurstück Gemeinde Vöhl, Gemarkung Niederorke, Flur 1, Flurstück 9/0, auf einer noch von der unteren Naturschutzbehörde mit der Abschlussbilanzierung zu bilanzierenden Teilfläche (Maßnahmenfläche insges. 49.000 m²)
11. Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen hat die das Ökokonto führende untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg über den Eintritt der Bestandskraft dieses Planänderungsbeschlusses zu unterrichten, damit diese die Ausbuchung aus dem Ökopunktekonto vornehmen kann.
12. Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen hat der oberen Naturschutzbehörde beim RP Kassel nach Abschluss der Bauarbeiten den Nachweis über die Ausbuchung aus dem Ökopunktekonto vorzulegen.
13. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen

Eingriffsflächen zu überprüfen und diese Überprüfung der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

14. Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen hat über die frist- und sachgerechte Durchführung einschließlich der erforderlichen Unterhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG der Zulassungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, über die zuständige obere Naturschutzbehörde spätestens bis 3 Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen zu berichten.
15. Für Ansaaten ist zertifiziertes, gebietsheimisches Regiosaatgut zu verwenden. Für Ansaaten im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach Möglichkeit eine Mahdgutübertragung durchzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, ist zertifiziertes gebietsheimisches Regiosaatgut zu verwenden. Bei den Pflanzungen sind zertifizierte gebietsheimische Gehölze oder Gehölze mit Einzelnachweis nach den Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTV La-StB 2018) zu verwenden. Sofern keine oder nicht ausreichende Pflanzware am Markt verfügbar ist, können gemäß dem Erlass des hessischen Umweltministeriums „Hinweise zur Umsetzung des § 40 BNatSchG in Hessen“ vom 25.08.2020 Arten verwendet werden, die in den letzten 100 Jahren im Gebiet anzutreffen waren. Die Sätze 1 bis 4 dieser Nebenbestimmung gelten für die freie Natur. Soweit nicht anderweitig festgelegt, sind die Pflanzmaßnahmen spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme durchzuführen.

6. Rodung von Waldflächen und Wiederaufforstung

1. Das Forstamt Vöhl und die obere Forstbehörde beim RP Kassel sind über den Beginn der Rodungsmaßnahmen drei Wochen vorher zu unterrichten.
2. Die Ausführung der Waldneuanlage und Wiederaufforstung ist der oberen Forstbehörde nach deren Beendigung anzuzeigen.
3. Der Landschaftspflegerische Ausführungsplan ist mit der oberen Forstbehörde für die Waldflächen abzustimmen.
4. Die endgültige Anerkennung von gesicherten Ersatzaufforstungen ist frühestens zehn Jahre nach Pflanzung möglich.

5. Die zur Pflanzung vorgesehenen Baumarten unterliegen zum Teil dem Forstvermehrungsgesetz. Die Herkunftsempfehlungen auf <https://www.nw-fka.de/HKE> sind zu beachten.
6. Bei der Pflanzung von Schwarzerlen ist sicherzustellen, dass nicht infiziertes Pflanzgut verwendet wird.

7. Lärmschutz

1. Die Eigentümer des im folgenden genannten Grundstückes, denen nach den Tabellen in der Anlage 6 der planfestgestellten Unterlage Nr. 17.1a, gem. der Spalte GW-Überschr. Ansprüche auf passiven Schallschutz zustehen, haben gegen die Trägerin der Straßenbaulast der B 252, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil Bad Arolsen, dem Grunde nach Anspruch auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen in Höhe der notwendigen Aufwendungen (passiver Lärmschutz):

- IP 5, Korbacher Straße 2
- IP 8, Korbacher Straße 2

Die betroffenen Grundstückseigentümer sind von Hessen Mobil Bad Arolsen auf ihre Anspruchsberechtigung unmittelbar nach Eintreten der Bestandskraft dieses Planänderungsbeschlusses hinzuweisen. Die Entschädigung ist von den betroffenen Grundstückseigentümern bei Hessen Mobil Bad Arolsen, Große Allee 22, 34454 Bad Arolsen zu beantragen. Die Bemessung der Entschädigung richtet sich nach der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung, 24. BImSchV) vom 4. Februar 1997 (BGBl. I S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329).

IV. **Zusagen**

Folgende Zusagen des Trägers des Vorhabens, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil Bad Arolsen, werden für verbindlich erklärt:

1. Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahmen wird dem Landeskommmando Hessen, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden, schriftlich angezeigt.
2. Die Auflagen und Hinweise in der jeweils aktuellen Kabelschutzanweisung der Vodafone AG zum Schutz der Leitungen der Vodafone AG werden berücksichtigt. Der Vorhabenträger sichert zu, bei Änderungen am Bestandsnetz rechtzeitig vor Baubeginn mit Vodafone (vormals Unitymedia) Kontakt aufzunehmen. Weiter sichert er ein Bauzeitfenster zu und wird das auch rechtzeitig vor Baubeginn mit Vodafone abstimmen. Auch wird das vom Straßenbaulastträger beauftragte Tiefbauunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen anfordern.
3. Der Vorhabenträger sichert zu, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen, falls im Zuge der Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden sollten.
4. Der Vorhabenträger sichert zu, dass die erstellten Bohrdokumentationen dem HLNUG zugesandt werden.
5. Der Vorhabenträger sichert der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH – Kurhessenbahn den Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zu.
6. Der Vorhabenträger sichert der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH – Kurhessenbahn zu, dass die entsprechenden Vereinbarungen zur dauerhaften bzw. vorübergehenden Besitzüberlassung zwischen Hessen Mobil (vertreten durch die HLG) und der DB Netz AG nach der Erteilung der Planfeststellung abgeschlossen werden.
7. Der Vorhabenträger sichert der Deutschen Telekom folgendes zu:
 - a. Der Auftragnehmer wird auf die vorhandenen Telekommunikationslinien hingewiesen. Gleichzeitig wird der Vorhabenträger auf ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen hinweisen.
 - b. Es wird ein angemessenes Bauzeitenfenster, ggf. auch abschnittsweise, für die Deutsche Telekom Technik GmbH vorgesehen. Es wird angestrebt, die Baustelle in erforderlichem Umfang frei zu räumen. Der Deutschen Telekom bzw. dem beauftragten Tiefbauunternehmen wird Gelegenheit gegeben die Arbeiten behinderungsfrei auszuführen.

- c. Der Deutschen Telekom werden drei Monate vor Beginn der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zugesandt. Gleichzeitig werden die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitgeteilt.
 - d. Während der Bauarbeiten wird darauf geachtet, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Es wird angestrebt, dass der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien möglich ist. Es wird darauf geachtet, dass die Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdischen Gehäusen freigehalten werden, um sie gefahrlos zu öffnen und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen anzufahren.
 - e. Die bauausführenden Personen werden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der Telekommunikationslinien informieren.
 - f. Die Kabelschutzanweisung der Telekom wird beachtet.
 - g. Die Planunterlagen der Telekom werden vom Vorhabenträger nur für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.
8. Der Vorhabenträger sichert der DB Netz AG sowie der DB Kommunikationstechnik GmbH folgendes zu:
- a. Mit den beiden Unternehmen werden rechtzeitig vor Baubeginn Termine zur Kabeleinweisung und zur Vorbereitung der erforderlichen Sicherungsarbeiten vereinbart.
 - b. Die Einhaltung des jeweils aktuellen Kabelmerkkblattes der DB wird bei den beauftragten Firmen sichergestellt.
9. Der Vorhabenträger sichert der Gemeinde Vöhl sowie dem Beteiligten unter C.II.11.3 (nur Punkt a) zu:
- a. Zur Ausgleichsmaßnahmen A7 wird zugesichert, dass eine partielle Bepflanzung des Kuhbachs erfolgt. So soll gewährleistet werden, dass die gepflanzten Gehölze das Ufer sichern und das Gewässer lenken, gleichzeitig aber eine maschinelle Unterhaltung möglich ist.
 - b. Zur Vermeidungsmaßnahme V4 wird zugesichert, dass in diesem Abschnitt die Pflanzungen so angepasst werden, dass eine maschinelle Unterhaltung durchgeführt werden kann. Hinsichtlich der Höhe und der regelmäßigen Begutachtung des Bauwerks,

dürfen in diesem Bereich generell nur Pflanzen gepflanzt werden,
welche eine geringe Höhe aufweisen.

10. Der Vorhabenträger sichert dem Privaten unter C.II.12.1 zu, eine Ausfahrt (keine Einfahrt) von den Fischteichen über das Flurstück 231/30 (Flur 3, Gemarkung Dorffitter, lfd. Nr. GE-Verzeichnis 137) mit Anschluss an die Verbindungsspanne Süd (B 252/K 25) zu errichten.
11. Der Vorhabenträger sichert dem Privaten unter C.II.12.2 zu, eine Ausfahrt (keine Einfahrt) von den Fischteichen über das Flurstück 231/30 (Flur 3, Gemarkung Dorffitter, lfd. Nr. GE-Verzeichnis 137) mit Anschluss an die Verbindungsspanne Süd (B 252/K 25) zu errichten.
12. Der Vorhabenträger sichert dem Privaten unter C.II.12.3 zu, nach Abschluss der Bauarbeiten eine Reinigung der Hausfassade des Privaten auf Kosten des Bundes durchführen zu lassen.
13. Der Vorhabenträger sichert dem Privaten unter C.II.11.4 folgendes zu:
 - a. Nach Rückbau der Behelfsumfahrung werden die baubedingt beanspruchten Böden in einer Tiefe von 50 cm aufgelockert und mit einer Rasensaat angesät. Zusätzlich erhält der Private eine Entschädigung für den Nutzungsausfall auf dieser Fläche während der Zeit der vorübergehenden Inanspruchnahme.
 - b. Die Anpflanzungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung so angepasst, dass die Sichtbeziehung aus der Hofausfahrt des Privaten uneingeschränkt gegeben ist.
 - c. Der Wendeplatz wird gewährleistet und die Betriebsausfahrt in gleicher Höhe an die Kreisstraße angeschlossen.
 - d. Nach Verlegung des Kuhbachs im Einmündungsbereich in die Itter wird das ehemalige Bachbett verfüllt und mit einer Rasensaat angesät.
 - e. Es wird ein vorübergehender Zaun aufgestellt, damit eine Beweidung der betroffenen Fläche während der Bauzeit weitestgehend aufrechterhalten werden kann.

V. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Planänderung des planfestgestellten Vorhabens besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

VI. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen.

Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planumstellungen und Zusagen des Vorhabenträgers Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

Die sich durch das Vorhaben ergebenden Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

VII. Sofortige Vollziehung

Diese Entscheidung ist nach § 17e Abs. 2 FStrG sofort vollziehbar, da der Neubau dieser Bundesfernstraße nach Anlage 1 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) vom 20.1.2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3354), als „laufend und fest disponiert“ eingeordnet ist und nach § 8 FStrAbG für diese Vorhaben die Rechtsvorschriften über Vorhaben des vordringlichen Bedarfs anzuwenden sind.

B. Verfahrensablauf

I. Planfeststellungsbeschluss vom 30. Mai 2009 in der Fassung der Änderung vom 28. März 2019

Der Träger der Straßenbaulast, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil Bad Arolsen, realisiert zurzeit den Neubau einer Ortsumfahrung der Ortslage Vöhl-Dorffitter im Zuge der Bundesstraße B 252 einschließlich der erforderlichen Folgemaßnahmen im gleich- und nachgeordneten Straßennetz, bei bestehenden Anlagen und der erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen. Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Vöhl. Der Plan wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit Planfeststellungsbeschluss vom 30. Mai 2009 (Gz.: V 2-3-61-k-06#2.080) planfestgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist seit dem Ablauf des 4. April 2012 bestandskräftig. Seitdem wurde der Beschluss mehrfach ergänzt bzw. geändert. Zuletzt mit der 4. Änderung vom 28. März 2019 (Gz: VI 1a-I-061-k-06#2.080d).

II. Antragsgegenstand

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen hat mit Schreiben vom 30.9.2019 den 5. Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2009 (Gz: V 2-3-61-k-06#2.080) in der Fassung der Änderung vom 28. März 2019 (Gz: VI 1a-I-061-k-06#2.080d) beim Regierungspräsidium Kassel als Anhörungsbehörde gestellt.

Die beantragten Planänderungen umfassen:

- Die Verlegung der Verbindungsspanne Dorffitter-Süd (von der westlichen Seite der B 252 neu auf die östliche Seite der B 252 neu) mit Anschluss an die K 25.
- Die Verlegung des Radweges mit Anschluss an die K 25.
- Die Verlängerung und der Ausbau der K 25 gemäß RAL 2012 bis zum Anschluss an die verlegte Verbindungsspanne.
- Änderungen an den Bauwerken 1, 3 und 4.
- Die Anlage einer provisorischen Umleitung zur Errichtung der Bauwerke 1 und 2.

- Die Verlegung des Kuhbaches und die Tieferlegung eines Wirtschaftsweges im Bereich des Bauwerks 5.
- Artenschutzfachliche Maßnahmen für den Uhu, Flur 3, Flurstücke 37/5 und 53.

III. Antragsbegründung

Von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen wird der Antrag auf Planänderung wie folgt begründet:

1. Die Verlegung der Verbindungsspanne Dorffitter-Süd (von der westlichen Seite der B 252 neu auf die östliche Seite der B 252 neu) mit Anschluss an die K 25:

In den planfestgestellten Entwurfsunterlagen führte die Verbindungsrampe von der B 252 nach Dorffitter über einen höhengleichen Bahnübergang. Diese Planung basierte auf der Grundlage der sich damals nicht mehr im Betrieb befindlichen Eisenbahnstrecke 2972 Volkmarsen-Sarnau. Im Jahr 2015 wurde die Bahnstrecke wieder reaktiviert. Unter diesen Umständen stellt die Realisierung eines höhengleichen Bahnüberganges im Zuge der Querspanne mit unmittelbar benachbarter Einmündung in die neue Ortsumgehung keine verkehrlich befriedigende Lösung dar. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der Einmündung und des Aufstellraums am Bahnübergang bzw. der nahen Ortsumgehung. Die Verbindungsrampe von der B 252 nach Dorffitter bzw. Obernburg wird daher von der westlichen auf die östliche Seite der Ortsumgehung verlegt. So kann der höhengleiche Bahnübergang entfallen.

2. Die Verlegung des Radweges mit Anschluss an die K 25:

Zur Entmischung der Verkehrsarten und damit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit war in den planfestgestellten Unterlagen parallel zur B 252 am Bergfuß des Dietrichsbergs ein neuer Rad- und Gehweg geplant. Er verlief östlich der Fahrbahn. Im Bereich der planfestgestellten Verbindungsspanne Anschluss Dorffitter-Süd kreuzten die Radfahrer bzw. die Fußgänger die neue Ortsumgehung höhengleich mittels einer Querungshilfe. Über die Gemeindestraße "Am Steinbruch" konnten die Radfahrer im Mischverkehr die Ortslage erreichen, während die Fußgänger teilweise über einen Gehweg bis zur Ortslage geführt wurden. Im Zuge der vorliegenden Umplanung wird der hangseitige Rad-/Gehweg von Bau km

0+183,00 bis Bau-km 0+712,00 direkt an die Kreisstraße 25 angeschlossen. Von dort wird er über das Bauwerk 1 geführt und kreuzt die Bundesstraße höhenfrei. Anschließend verläuft er über einen neu geplanten Rad-/Gehweg parallel der Kreisstraße bevor er in der Ortslage Dorffitter endet. In der anschließenden schwächer belasteten Ortslage von Dorffitter erfolgt die Verkehrsführung im Mischverkehr, entsprechend dem bestehenden Planfeststellungsbeschluss. Von Dorffitter aus können Radfahrer und Fußgänger die naheliegende Kreisstadt Korbach über Wirtschaftswege erreichen, die als Radwege ausgewiesen sind. Der in diesem Verfahren neu geplante Rad-/Gehweg stellt den noch fehlenden Lückenschluss einer durchgehenden Radwegeverbindung zwischen den Mittelzentren Frankenberg/Eder und Korbach dar.

3. Die Verlängerung und der Ausbau der K 25 gemäß RAL 2012 bis zum Anschluss an die verlegte Verbindungsspanne:

Im bestehenden Planfeststellungsbeschluss wird der Verkehr von der Kreisstraße 25 aus Richtung Obernburg bei Bau-km 0+700 mit einem Brückenbauwerk über die neue B 252 geführt und im weiteren Verlauf an die Ortslage angeschlossen. Die Planänderung beinhaltet nun die Verlängerung des Kreisstraßenausbaus bis zur neuen Verbindungsspanne Dorffitter-Süd. In diesem Zuge wurde die Fahrbahnbreite auf 6,00 m angepasst (entsprechend der RAL 2012).

4. Änderung an folgenden Bauwerken:

- a. Bauwerk 1

Im Gegensatz zum bestehenden Planfeststellungsbeschluss wird die Breite zwischen den Kappen an die neue Fahrbahnbreite der K 25 angepasst. Die Kappenbreite wird ebenfalls vergrößert, um den Rad-/ Gehweg, der parallel der Kreisstraße geführt wird, aufzunehmen. Der Überbau war als Dreifeldbauwerk in Spannbetonbauweise vorgesehen, wird jetzt allerdings als 2-feldrige, gelagerte Stahlverbundkonstruktion ausgebildet. Die Planung als Drei-Feld-Bauwerk musste im Rahmen der Detailplanung verworfen werden, da es zu massiven Rückkoppelungen mit dem laufenden Bahnbetrieb gekommen wäre. Die einzuhaltende Anzahl und Dauer der Sperrpausen kann mit dem nun geplanten 2-Feld-Bauwerk deutlich reduziert werden. Zudem wird so die lichte Weite von 76,00 m auf 63,40 m verkleinert.

- b. Bauwerk 3

Aufgrund der Verlegung der Verbindungsspanne Dorffitter-Süd verschiebt sich die Linksabbiegespur auf der B 252 soweit, dass sie auf dem Bauwerk 3 entfällt. Damit reduziert sich die Breite zwischen den Geländerhandläufen von 16,50 m auf 11,60 m.

c. Bauwerk 4

Aufgrund der Verlegung der Verbindungsspanne Dorffitter-Süd entfällt der höhengleiche Bahnübergang innerhalb der Verbindungsspanne. Damit entfällt ebenfalls die Rechtsabbiegespur auf dem Bauwerk 4, die als Wartespur vorgesehen war, um den Rückstau vor dem Bahnübergang auf die durchgehende Fahrspur der B 252 zu vermeiden. Damit reduziert sich die Breite zwischen den Geländerhandläufen von 15,00 m auf 11,60 m.

5. Die Anlage einer provisorischen Umleitung zur Errichtung der Bauwerke 1 und 2

Seit dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss wurden weitere vertiefende Untersuchungen für den Bauablauf durchgeführt. Die aktuellen Erkenntnisse führten dazu, dass eine provisorische Umleitung während der Bauphase der Bauwerke 1 und 2 vorzusehen ist. Die bestehende Bundesstraße 252 wird jetzt mittels einer Umleitungsstrecke westlich der bestehenden Trasse um das Baufeld herumgeführt. Die bestehende B 252 wird als Baustraße und Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Der Kuhbach wird im Zuge dieser Umfahrung mit einer Behelfsbrücke überspannt.

6. Die Verlegung des Kuhbaches und die Tieferlegung eines Wirtschaftsweges im Bereich des Bauwerks 5

Im Zuge der detaillierten Entwurfsplanung für das Bauwerk 5 kam man zu den Erkenntnissen, dass der Kuhbach verlegt und der Wirtschaftsweg tiefergelegt werden muss. Der Kuhbach unterquert in seiner jetzigen Lage die B 252 und gleichzeitig den Pfeiler in Bau-km 1+118 85. Er wird im Bereich des Baufeldes mit ausreichendem Abstand zum Pfeiler und dem Fundament verlegt. Der Wirtschaftsweg muss in der Höhenlage um ca. 2,50 abgesenkt werden, um die erforderliche lichte Höhe von 4,50 m für das Lichtraumprofil des Wirtschaftsweges einzuhalten.

7. Artenschutzfachliche Maßnahmen für den Uhu, Flur 3, Flurstücke 37/5 und 53

In den planfestgestellten Unterlagen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde ein nicht ersetzbarer Eingriff in den Lebensraum des Uhus im nördlichen Steinbruchgelände festgestellt. Daraufhin wurde die

Maßnahme A8 als "Habitatoptimierung für den Uhu " im südlichen Steinbruch-
gelände festgelegt. Diese Maßnahme wurde flächenmäßig allerdings nicht in
die Grunderwerbsunterlagen aufgenommen. Im Rahmen des vorliegenden
Änderungsverfahrens ist diese Maßnahme als Nummer A6 "Habitatoptimierung
für Reptilien und Uhu" vorgesehen. Die bereits erfolgte Verfüllung des südlichen
Steinbruchs wird auf einer Fläche von ca. 450 m² (ca. 2.500 m³ Bodenmassen)
rückgängig gemacht. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Steilwand
für den Uhu freigelegt wird und gleichzeitig noch genügend Habitatfläche für die
Zauneidechse zur Verfügung steht. Diese Maßnahme ist nun zusätzlich zu der
Landschaftspflegerischen Begleitplanung in den Lageplan, in die
Grunderwerbsunterlagen und in das Bauwerksverzeichnis aufgenommen
worden.

IV. Verfahren

1. Antrag auf Planänderung

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen hat mit
Schreiben vom 30.9.2019 für die unter A.I.1 genannten Planänderungen die 5.
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2009 gemäß § 17d
FStrG i.V.m. § 76 HVwVfG bei der Anhörungsbehörde beim Regierungs-
präsidium Kassel beantragt und die folgenden geänderten bzw. ergänzten
Unterlagen vorgelegt.

Tabelle 4: Antragsunterlagen

Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
1c	Erläuterungsbericht Planänderung Süd- Anschluss (38 Blatt)	-	12.9.2019
3f	Übersichtslageplan (1 Blatt)	10.000	12.9.2019
5.1c	Lageplan (1 Blatt)	1.000	12.9.2019
6.1a	Höhenplan (1 Blatt)	1.000 / 100	12.9.2019

6.2a	Höhenplan (1 Blatt)	1.000 / 100	12.9.2019
6.5a	Höhenplan (1 Blatt)	500 / 50	12.9.2019
6.6a	Höhenplan (1 Blatt)	1.000 / 100	12.9.2019
6.12	Höhenplan (1 Blatt)	500 / 50	12.9.2019
9.1.1c	Maßnahmen (1 Blatt)	1.000	12.9.2019
9.1.2c	Maßnahmen Themenkarte Legende (1 Blatt)	-	12.9.2019
9.1.3	Maßnahmenblatt 12.2.1 alt mit Kennzeichnung der Änderungen (1 Blatt)	1.000	12.9.2019
9.2	Maßnahmenblätter (52 Blatt)	-	12.9.2019
9.3	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	-	12.9.2019
10.1.1c	Grunderwerbsplan (1 Blatt)	1.000	12.9.2019
10.1.3e	Grunderwerbsplan (1 Blatt)	1.000	12.9.2019
10.2	Grunderwerbsverzeichnis (9 Blatt)	-	12.9.2019
11.0e	Bauwerksverzeichnis (31 Blatt)	-	12.9.2019
11.0.1e	Lageplan zum Bauwerksverzeichnis (1 Blatt)	1.000	12.9.2019
12a	Erläuterungsbericht zum Widmungs- und Umstufungsplan	-	12.9.2019
12.1a	Stationierungs- und Übersichtsplan (Widmungs- und Umstufungsplan)	-	12.9.2019
14.1a	Regelquerschnitte OU B 252 neu	50	12.9.2019
14.2a	Regelquerschnitte K 25 und Verbindungsrampe	50	12.9.2019
17.1a	Schalltechnische Berechnung (15 Blatt) - ersetzt Unterlage 11.1 vom 5.2.2003	-	12.9.2019

11.1	Schalltechnische Berechnung 2003		5.2.2003
17.2a	Luftschadstoffuntersuchung (11 Blatt mit 4 Anlagen) - ersetzt Unterlage 11.2 vom 5.2.2003		12.9.2019
11.2	Ergebnisse der Luftschadstoffabschätzung 2003		5.2.2003
19.1c	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (91 Blatt), 3 Anhänge: Anhang I: Bilanzierung nach KV (3 Blatt), Anhang II: Ökokontomaßnahme (35 Blatt), Anhang III: Kostenermittlung (5 Blatt)	-	12.09.2019
19.2c	Schutzgebietsübersicht	7.500	12.9.2019
19.2.1c	Bestands- und Konfliktplan, Themenkarte Flora	1.000	12.9.2019
19.2.2c	Bestands- und Konfliktplan, Themenkarte Fauna	1.000	12.9.2019
19.2.3c	Bestands- und Konfliktplan, Themenkarte Legende	1.000	12.9.2019
19.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (32 Blatt), Anhang I: Prüfbögen (54 Blatt)	-	07/2019
19.4	Flora-Fauna-Bericht (43 Blatt)	-	11/2018
19.5	UVP-Prüfbogen		12.9.2019
19.6	Bericht zur Umweltverträglichkeit (7 Blatt)	-	12/2019
21	Erläuterungsbericht Verkehrsuntersuchung (50 Blatt), Anlagen (90 Blatt), Schallparameter Analyse Nullfall 2017 (4 Blatt), Schallparameter Prognose Nullfall 2030 (10 Blatt)		März 2019

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 04.02.2020 die betroffene Gemeinde Vöhl gebeten, die Planänderungsunterlagen für einen Monat zur allgemeinen Einsicht auszulegen. Hieraufhin haben die Planänderungsunterlagen in der Zeit vom 17.02.2020 bis zum 16.03.2020 im Rathaus der Gemeinde Vöhl während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Darüber hinaus konnte die Bekanntmachung mit den Planunterlagen auf der Homepage der Anhörungsbehörde und im UVP-Portal des Landes Hessen eingesehen werden. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den zur Einsicht ausgelegten Unterlagen keine Gewähr übernommen wird und der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in ortsüblicher Weise von der Gemeinde Vöhl bekannt gemacht („Bürgerzeitung der Nationalparkgemeinde Vöhl“ vom 13.02.2020). Dabei erfolgte auch der Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet.

In der Bekanntmachung wurde das Regierungspräsidium Kassel (Anhörungsbehörde) und die Gemeinde Vöhl als diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das war bis zum 16.04.2020, Einwendungen gegen den Plan schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben waren.

Eine Ausfertigung des Grunderwerbsverzeichnisses wurde der Gemeinde Vöhl zur Unterrichtung der nicht ortsansässigen Betroffenen übermittelt. Die Gemeinde Vöhl hat die nicht ortsansässigen Betroffenen gemäß dieser Liste mit Schreiben vom 10.02.2020 rechtzeitig von der Auslegung der Planunterlagen unter Beifügung des Bekanntmachungstextes benachrichtigt. Wegen der rechtzeitigen Übersendung der Bekanntmachungstexte galten die dort genannten Stellen, bei denen Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden konnten, sowie die damit zusammenhängenden Fristen auch für diesen Betroffenenkreis. Die entsprechende Liste der Angeschriebenen befindet sich in der Verfahrensakte. Insgesamt wurden von der Gemeinde zehn nicht ortsansässige Betroffene schriftlich benachrichtigt.

Die Bekanntmachungen entsprachen den gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere wurde dargelegt, dass die Einwendung den geltend gemachten

Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen muss. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen ist und dass andernfalls diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben können.

Ein Hinweis, dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, war in der Bekanntmachung ebenfalls enthalten. Es wurde darauf hingewiesen, dass zur Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen ein Erörterungstermin stattfinden kann, der vorher ortsüblich bekanntgemacht werde und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden könne.

Im Übrigen wurde darauf hingewiesen, dass über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden werde und die individuelle Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden könne, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 HVwVfG).

Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass gegen die ursprüngliche planfestgestellte Planung keine Einwendungen erhoben werden können, da der Planfeststellungsbeschluss vom 30. Mai 2009 (Gz.: V2-3-061-k-06#2.080), zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 28. März 2019 (Gz: VI 1a-I-061-k-06#2.080d) bereits bestandskräftig ist. Im aktuellen Verfahren seien deshalb lediglich Einwendungen gegen die vorgesehenen, aktuellen Planänderungen möglich, die sich aus den Unterlagen des geänderten Plans ergeben.

Da die Planänderung UVP-pflichtig ist, wurde unter Ziffer 8 der Bekanntmachung der Gemeinde Vöhl vom 13.2.2020 auch darauf hingewiesen, dass durch die Auslegung der Planunterlagen gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18, 19ff UVPG erfolgt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Ziffern 1, 3, 4 und 6 der Bekanntmachung auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 1 UVPG entsprechend gelten und die ausgelegten Planunterlagen (siehe unter B.IV.1) die gemäß § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

3. Beteiligung der Behörden und Stellen

Außerdem hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 04.02.2020 die Planänderungsunterlagen den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch die Änderungen berührt werden, zugeleitet und gebeten, spätestens bis zum 16.04.2020 Stellung zu nehmen bzw. Einwendungen zu erheben. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass eventuelle Einwendungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, ausgeschlossen sind.

4. Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Umweltvereinigungen

Ziffer 2 der Bekanntmachung der Gemeinde Vöhl vom 13.2.2020 enthielt unter Bezugnahme auf § 17a Nr. 3 Satz 1 und Nr. 7 Sätze 1 und 2 FStrG und § 73 Abs. 4 HVwVfG den Hinweis, dass die ortsübliche Bekanntmachung auch der Benachrichtigung der vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung des Planes dient. Die rechtlichen Anforderungen des § 73 HVwVfG an die Beteiligung der Vereinigungen im Verfahren wurden damit erfüllt.

5. Einwendungen und Stellungnahmen

Im Planänderungsverfahren gingen 31 Stellungnahmen und Einwendungen von Behörden und Stellen sowie acht Einwendungen von sieben Privaten ein.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Stellen zu dem geänderten Plan keine unüberwindbaren Probleme enthalten. Verschiedene Behörden haben gebeten, Nebenbestimmungen in den Planänderungsbeschluss mit aufzunehmen. Auch hat Hessen Mobil Zusagen abgegeben, die im Planänderungsbeschluss bestätigt wurden.

Von den anerkannten Naturschutzvereinigungen und von den sonstigen Vereinigungen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen aus dem 5. Planänderungsverfahren wurden von Hessen Mobil Marburg fachtechnisch geprüft. Hessen Mobil in Bad Arolsen hat sich schriftlich zu den Einwendungen und Stellungnahmen geäußert und diese am 22.06.2020 an die Anhörungsbehörde übergeben.

6. Verzicht auf einen Erörterungstermin

Auf die Durchführung eines weiteren Erörterungstermins ist gemäß § 17a FStrG i.V.m. § 35 HStrG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 HVwVfG verzichtet worden. Aus Sicht der Anhörungsbehörde bestand kein weiterer Aufklärungsbedarf, der einen Erörterungstermin zur 5. Planänderung erfordert hätte.

7. Vorlagebericht

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Bericht vom 08.09.2020 die Anhörungs- und Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 9 HVwVfG der Planfeststellungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorgelegt.

C. Entscheidungsgründe

I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung

1. Zuständigkeit

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist als Planfeststellungsbehörde gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, § 17d FStrG i.V.m. § 76 Abs. 1 HVwVfG i.V.m. § 46 Abs. 1 HStrG i.V.m. dem Beschluss vom 4. April 2019 (GVBl. I S. 56) über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vor Fertigstellung des Vorhabens zuständig.

2. Verfahren

Soll vor Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens der Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens (§ 76 Abs. 1 HVwVfG). Auf Grund des Inhalts der Planänderungen und der großen Zahl an grundstücksmäßig Betroffenen konnte der Vorhabenträger nicht von allen Betroffenen die Zustimmung zu den Änderungen vorlegen. Die Planfeststellungsbehörde konnte daher kein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren gemäß § 76 Abs. 3 HVwVfG durchführen bzw. von einem Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 2 HVwVfG absehen. Gleichwohl lässt die beantragte Planänderung Abwägungsvorgang und -ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2009 (Gz.: V2-3-061-k-06#2.080) in der Fassung der letzten Änderung vom 28. März 2019 (Gz: VI 1a-I-061-k-06#2.080d) nach Struktur und Inhalt unberührt und wirft die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht auf. Sowohl Umfang als auch Zweck des Vorhabens bleiben unverändert. Zusätzliche Auswirkungen von größerem Gewicht auf die Umgebung und Belange Einzelner sind nicht zu erwarten. Zusätzlicher Grunderwerb ist allerdings notwendig. Daher wurde in Bezug auf die Planänderung eine öffentliche Auslegung nach § 73 Abs. 8 HVwVfG durch die Anhörungsbehörde des Regierungspräsidiums Kassel durchgeführt.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die vorgesehene Planänderung ist – wie die Prüfung ergeben hat – eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

3.1 Untersuchungsgegenstand

Das Planänderungsverfahren betrifft den südlichen Bereich der Ortsumgehung und umfasst im Wesentlichen die Verlegung der Verbindungsspanne Dorffitter-Süd von der westlichen Seite der B 252 (neu) auf die östliche Seite der B 252 (neu) mit Anschluss an die K25. Zur Zeit der ursprünglichen Planfeststellung war die parallel zur Ortsumgehung verlaufende Eisenbahnstrecke (2972 Volkmarsen-Sarnau) nicht in Betrieb, sodass die Verbindungsrampe von der B 252 nach Dorffitter über einen höhengleichen Bahnübergang geplant wurde. Die Reaktivierung der Bahnstrecke in 2015 führte zur Umplanung (5. Planänderung) des südlichen Anschlusses.

Die Baulänge des Vorhabens beträgt 1,3 km und es werden bau- und anlagebedingt insgesamt ca. 3,5 ha Fläche in Anspruch genommen. Es sind 5 neu zu errichtende Brückenbauwerke sowie eine bauzeitliche Behelfsbrücke geplant.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheitengruppe „Westhessisches Berg- und Senkenland“ in der Haupteinheit „Waldecker Tafel“ und der Teileinheit „Korbacher Ebene“. Die Itter und der Kuhbach (Fließgewässer dritter Ordnung) durchziehen das Untersuchungsgebiet und bilden dabei recht flache Talräume aus. Zudem wird der Vorhabenbereich durch die angrenzenden Äcker auf dem Galgenberg geprägt. Im Untersuchungsraum befinden sie vermehrt straßenbegleitende Hecken und Gebüschpflanzungen, Straßenränder sowie intensiv genutzte Frischweiden und -wiesen. Das Untersuchungsgebiet ist zum Teil stark anthropogen überformt, stark zersiedelt und wird beeinflusst durch intensive Landwirtschaft, Siedlungsflächen und Siedlungsrandbereiche. Der Siedlungsbereich wird gekennzeichnet durch ein Mischgebiet, bestehend aus Wohngebäuden und Gewerbegebieten.

Das FFH-Gebiet „Siegfriedhöhle bei Obernburg“ (4719-306) liegt etwa 50 m vom Untersuchungsraum entfernt. Bei dem 0,45 ha großen Gebiet handelt es sich um eine nicht touristisch genutzte Naturhöhle aus verkarstem Zechsteindolomit, die von verschiedenen Fledermausarten als Winterquartier genutzt wird. Für das Gebiet wurde im Verlauf des Planungsprozesses eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese kommt zum Ergebnis, dass von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auszugehen ist, Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Vorhaben und Tätigkeiten, die im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens zu kumulierenden Auswirkungen zu einer erheblichen Betroffenheit führen können, liegen nicht vor. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Vorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG. Damit werden die Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen i. S. d. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG sowie der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die gemäß § 16 UVPG notwendigen Angaben. Zu diesen gehörten insbesondere:

- die Zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 Abs. 1 UVPG,
- die Umweltverträglichkeitsprüfung,
- der Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan,
- die schalltechnische Berechnung,
- die Luftschadstoffuntersuchung.

3.2 Verfahren/Öffentlichkeitsbeteiligung

Vorliegend geht es um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen kann. Bei der Vorprüfung wurden die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigt (vorhabenbezogene, standortbezogene und auswirkungsbezogene Umweltauswirkungen). Entscheidend sind somit die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und somit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich hierfür sind im Wesentlichen die mit dem Bauvorhaben verbundenen und zu erwartenden Lärmimmissionen.

Mit dem Antrag auf Einleitung eines Anhörungsverfahrens beim Regierungspräsidium Kassel hat der Vorhabenträger die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Vorhaben gemäß § 16 UVPG vorgelegt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach

§ 19 UVPG erfolgte durch die Auslegung der Planunterlagen im Frühjahr 2020.
Die erforderliche Behördenbeteiligung gemäß 17 UVPG erfolgte ebenfalls.

3.3 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Da es sich bei den Vorhaben um eine Planänderung des Süd-Anschlusses handelt, sind keine anderen räumlichen Alternativen vorhanden. Im Zuge des Neubaus der Bundesstraße B 252 muss die ausgewählte Variante IIIa (Galgenberglinie) aufgrund neuer technischer Vorgaben und der Wiederaufnahme des Bahnverkehrs angepasst werden.

3.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und von Hinweisen und Einwendungen Dritter sind durch das Vorhaben folgende, für die Beurteilung relevanten Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

3.4.1 Schutzgut „Mensch“

Durch die Zerschneidung der Landschaft wird weiterhin der Erholungsraum der örtlichen Bevölkerung eingeschränkt. Baubedingt kommt es durch den Einsatz von Baugeräten und Fahrzeugen temporär zu Erschütterungs-, Schall-, Schadstoff- und Staubimmissionen. Infolge der zu erwartenden Lärmimmissionen (betriebsbedingt) sind Risiken für die menschliche Gesundheit nicht auszuschließen. Diesen Risiken wird durch Schutzmaßnahmen begegnet.

3.4.2 Schutzgut „Pflanzen und Tiere“

Durch das Vorhaben kommt es Dauerhaft zum Verlust von Biotoptypen im Umfang von ca. 2,93 ha, der durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden kann. Die temporär beanspruchten Biotoptypen können langfristig wiederhergestellt werden.

Tiere

Durch das Vorhaben sind insbesondere streng geschützte Tierarten betroffen. Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen innerhalb des Baufeldes führen zu einem Verlust von Funktionsräumen und Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung der Reptilienfauna (Zauneidechse), der Haselmaus sowie der Fledermausfauna (überwiegend Zwergfledermaus). Somit wird von einer

Beeinträchtigung durch Barriere- und Fallenwirkung im gesamten Bereich des Brückenneubaus wie auch der BE-Fläche ausgegangen. Zudem wird eine vermutlich wichtige Verbindungsfunktion der Fledermäuse durch die Trasse gekreuzt. Im gesamten Baufeld ist mit akustischen oder visuellen Störungen von Vogelarten auszugehen. Im Bereich der Brückenbauwerke 1 und 5 kann es darüber hinaus zu Störungen lichtempfindlicher Arten durch das Ausleuchten der Baustelle innerhalb des Baubetriebes kommen. Durch die baubedingten Emissionen können Vergrämungswirkungen insbesondere für die Avifauna entstehen. Aufgrund bauzeitlicher Flächeninanspruchnahmen und Baufeldfreiräumungen sind temporäre Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen möglich. Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen sind vorgesehen.

Pflanzen/ Biotope

Das Vorhaben führt zur dauerhaften Flächeninanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotopes gemäß § 30 BNatSchG und § 13 HAGBNatSchG. Die nährstoffreiche Feuchtwiese (06.120 – dauerhafte Beanspruchung von 287 m²) kann im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme zur Renaturierung und Retentionsraumoptimierung des Kuhbachs kompensiert werden. Das Bauvorhaben führt insgesamt zu einem dauerhaften Verlust von Biototypen von insgesamt rd. 29.296 m² im Bereich der neuen Fahrbahn, der Bankette und Mulden sowie Entwässerungskanäle, wie auch Einschnitte in Böschungen und Anlage von Dämmen. Waldflächen im Bereich des neuen Südanschlusses gehen in einem Gesamtumfang von 13.670 m² verloren (vgl. Unterlage 19.1 Anhang IV). Der überwiegende Teil der in Anspruch genommenen Nutzungs- und Biototypen umfassen jedoch straßenbegleitende Hecken und Gebüschpflanzungen, Straßenränder sowie intensiv genutzte Frischweiden und -wiesen. Durch Anwendung der Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann der Verlust an Biototypen zum Teil reduziert werden. Die darüber hinaus dauerhaft beanspruchten Biototypen werden mittels Ökokontomaßnahmen ausgeglichen.

3.4.3 Schutzgut „Fläche“

Für das vorgesehene Planfeststellungsverfahren zur Planänderung des Süd-Anschlusses im Bereich der Ortsumgehung Dorffitter an der B 252 wurde ein Untersuchungsraum für den LBP mit einem Flächenumgriff von 13,2 ha

vorgegeben. Allgemein ist zu sagen, dass der Untersuchungsraum vorrangig durch Wälder und Wiesen geprägt ist. Nur kleinflächig treten Biotoptypen auf, die vollständig durch den Menschen geprägt bzw. verändert worden sind. Insgesamt sind daher großflächig Biotoptypen vorhanden, deren Wertigkeit mit „mittel“ zu bewerten sind. Von geringer Bedeutung sind die versiegelten bzw. befestigten Flächen. Hierbei wird das Untersuchungsgebiet durch die vorherrschende Agrarlandschaft, durch anthropogen überformte Bereiche (Gewerbeflächen) sowie durch die Vorbelastung durch die B 252 geprägt. Dies stellt hinsichtlich des Schutzgutes eine gewisse Vorbelastung dar. Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme kommt es zu Verdichtungen und Versiegelung auf 29.369 m². Davon werden 13.755 m² lediglich verdichtet, jedoch nicht versiegelt. Auf 6.012 m² wird der Boden dauerhaft teilversiegelt und auf 9.602 m² kommt es zu einer dauerhaften Vollversiegelung. Durch die neue Verbindungsrampe zur Kreisstraße 25 Richtung Oberburg wird das Flurstück 231/30, Gemarkung Dorffitter, Flur 3 zerschnitten. Übrig bleibt ein nicht mehr nutzbares Kleinstgrundstück. Angrenzend an den Kuhbach wird zudem das Flurstück 233/31, durch den Streckenverlauf zerschnitten. Der nicht mehr nutzbare Teil der Fläche wird zur Optimierung des Retentionsraums des Kuhbachs genutzt. Außerdem kommt es auf dem Flurstück 37/5, Gemarkung Dorffitter, Flur 3 zu einer vorübergehenden Flächeninanspruchnahme zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahme A6 (Habitatgestaltung für Reptilien und Uhu).

3.4.4 Schutzgut „Boden“

Der Umfang der Erdarbeiten wird auf 40.000 m³ geschätzt. Die Neuversiegelung wird voraussichtlich ca. 1 ha betragen. Den Böden im Untersuchungsraum kann innerhalb der Wald- und Grünlandflächen eine größere Naturnähe zugeschrieben werden. Dagegen besitzen die Bereiche mit befestigten Flächen aufgrund ihrer Versiegelung und Verdichtung eine sehr geringe Naturnähe. Daher sind die natürlichen Bodenfunktionen zum Teil bereits stark eingeschränkt. Die gesamten Böden im Untersuchungsgebiet sind anthropogen überformt oder werden durch die intensive Landwirtschaft, Siedlungsflächen und Siedlungsrandbereiche beeinflusst. Durch den geplanten Bau der Ortsumgehung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge zu erwarten. Baubedingt ergeben sich temporäre Verdichtungen des Bodens auf 6.288 m² u. a. durch das Befahren mit schweren

Maschinen und Lagerung von Baumaterial sowie eine anlagebedingte Versiegelungszunahme. Die baubedingten Verdichtungen können durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen (Maßnahme V5 vgl. Unterlage 19.1) minimiert werden. Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten.

3.4.5 Schutzgut „Wasser“

Es sind keine Wasserschutzgebiete betroffen, das nächste Trinkwasserschutzgebiet liegt ca. 700 m westlich des Untersuchungsraumes. Der südliche Teil des Untersuchungsraumes grenzt an das Überschwemmungsgebiet der Itter, der Vorhabenbereich liegt jedoch außerhalb.

Oberflächenwasser

Darüber hinaus kommt es durch die Streckenanpassung zu Eingriffen in den Kuhbach und dessen Verlegung im Bereich der Bauwerke 2 und 5. Eine Beeinträchtigung des Kuhbaches ist somit gegeben. Eingriffe in die Gewässermorphologie verändern die natürlichen Regulationsprozesse im Wasserhaushalt. So setzen z. B. künstliche Ufer- und Sohlenstrukturen die Retentionsfähigkeit und Selbstreinigungskraft des Gewässers herab. Davon sind rd. 469 m² des Kuhbachs auf einer Länge von ca. 238 m betroffen. Im Zuge der Baumaßnahme können Schadstoffeinträge verursacht werden. Die Flächeninanspruchnahme kann durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert werden.

Grundwasser

Durch die Vollversiegelung im Bereich des Fahrbahnbaus ergibt sich ein Verlust an Infiltrationsfläche und damit eine Minderung der Grundwasserneubildungsrate. Gemessen am Gesamteinzugsgebiet ist jedoch nicht mit bedeutenden Veränderungen zu rechnen.

3.4.6 Schutzgut „Luft und Klima“

Während der Bauzeit ist temporär mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens sowie einer Erhöhung von Lärm- und Schadstoffemissionen zu rechnen. Betriebsbedingt findet eine Verlagerung von Emissionen vom bebauten Ortsbereich in die Ortsrandlagen und Freiflächen

statt, was dort zu erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen führt. An einem Wohngebäude wird Anspruch auf passiven Lärmschutz ausgelöst. Hinsichtlich der Schadstoffemissionen ist keine Überschreitung der maßgeblichen Grenz- und Prüfwerte zu erwarten. Durch die Staubemissionen sind temporär Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sowie kleinräumige Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Insgesamt sind keine besonders klimarelevanten Flächen von den Vollversiegelungen betroffen. Von einer Beeinträchtigung des Lokalklimas ist somit nicht auszugehen. Zudem sind keine erheblichen anlagebedingten Auswirkungen auf die klimatische Ausgleichsfunktion durch das Vorhaben zu erwarten. Insgesamt entfalten die vorliegende Neuplanung der Südanbindung betriebsbedingt eine deutlich höhere verkehrliche Entlastungswirkung für die Ortsdurchfahrt von Dorffitter als die bisherige Planung (Stand 2003).

3.4.7 Schutzgut „Landschaft“

Insgesamt gehen durch den Bau der Ortsumgehung landschaftsbildprägende und raumgliedernde Bestandteile verloren oder werden im hohen Maße beeinträchtigt. Die vorhandenen Sichtbeziehungen im Kuhbachtal gehen ebenfalls weitestgehend verloren. Die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild (Brücken, Einschnitte, Dämme) können durch Gestaltungsmaßnahmen minimiert werden und sind nicht als erheblich einzustufen.

3.4.8 Schutzgut „Kultur- und andere Sachgüter“

Oberhalb der Kreuzung der B 252 (neu) und K 25 und an der Einmündung der Straße „Am Steinbruch“ befindet sich jeweils ein Baudenkmal. Nördlich des Untersuchungsraumes direkt an die bestehende B 252 angrenzend befinden sich ebenfalls einige denkmalgeschützte Gebäude, die in ihrer Gesamtheit als Denkmalzone ausgewiesen sind (HVBG 2018). Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter sind nicht zu besorgen.

3.4.9 Wechselwirkungen

Insgesamt sind durch die vorliegend planfestgestellten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben zu erwarten.

3.4.10 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahme

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UVPG sind auch die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden an einem gewählten Immissionsort ohne Lärmschutzmaßnahmen in der Nacht überschritten. Hierbei handelt es sich um das Wohngebäude Korbacher Straße 2, das Gebäude steht einzeln und kann unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Aspekt nicht durch aktive Lärmschutzmaßnahmen geschützt werden. Für dieses Gebäude werden im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen bzw. Vorgaben passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Als allgemeine baubegleitende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 19.1):

1. V2 Einrichtung von Bautabuzonen zum Schutz hochwertiger und geschützter Biotope und LRTen: Naturschutzfachlich hochwertige Flächen werden vor bauzeitigem Betreten, Befahren und Lagern geschützt, indem dort die vom Baubetrieb freizuhaltenen Flächen abgegrenzt werden.
2. V3 Zeitliche Beschränkung der Baustelleneinrichtungsflächen gemäß § 15 (1) BNatSchG: Flächen für Lagerung und Baumaßnahmen sollten, wenn möglich, auf unsensiblen Flächen verlegt werden, um Lebensraumverluste zu minimieren.
3. V4 Entwicklung der mit Gehölzen bestandenen bauzeitlich beanspruchten Flächen: Bei der Entfernung von Gehölzen insbesondere der Ufergehölze sind die Wurzelstöcke im Boden zu belassen, um den Stockausschlag zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich sind gleichwertige Gehölze neu zu pflanzen.
4. V5 Vermeiden von Bodenschäden: Verdichtungsempfindliche Böden sind vor Bodenverdichtung zu schützen. Beeinträchtigte Flächen sind zu rekultivieren.
5. V6 Bauzeitlicher Schutz von Fließgewässern: Gewässer im Baustellenbereich sind grundsätzlich mit stabilen Zäunen vor Stoffeinträgen (Sediment- / Schadstoffeintrag) zu schützen.
6. V7 Geordnete Lagerhaltung zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen: Die Lagerung von und der Umgang mit

umweltgefährdeten Bau- und Betriebsstoffen haben so zu erfolgen, dass Schädigungen des Bodens, des Wassers sowie von Vegetation und Lebensräumen von Tieren ausgeschlossen sind.

7. V8 Bauzeitliche Anlage von Schutzzäunen (Bauzaun): Um Eindringen in sensible Bereiche während der Bauphase zu verhindern sind naturschutzfachlich hochwertige Bereiche, inklusive Gewässer und Gräben bauzeitlich abzuführen.

Als Artenschutzmaßnahmen sind folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 19.1):

1. V1 Vermeidung der Beeinträchtigung von Tieren bei Bautätigkeit in den Abend- und Nachtstunden: Grundsätzlich sind daher für die Baustelle in den Abend- und Nachtstunden Vorgaben, wie die Beschränkung der Beleuchtung sowie der Einsatz von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder Natriumdampf-Hochdrucklampen, zu berücksichtigen.
2. V9 Jahreszeitliche Beschränkung von Maßnahmen an Gehölzen: Zum Schutz der Gehölzbestände sowie des Brutgeschäftes der Vögel dürfen gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG Maßnahmen an Gehölzen, wie Entnahme und Abschneiden der Gehölze, nicht während der Vegetationsperiode (1. März bis 30. September) durchgeführt werden.
3. V10AS Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus: Neben der allgemein gültigen Beschränkung der baubedingten Eingriffe an Gehölzen (vgl. Maßnahme V9) ist bezüglich der Haselmaus eine weitere Einschränkung der Gehölzentnahme bis Mitte November notwendig. In Bereichen mit potenziellem Haselmausvorkommen sind im Zeitraum ab Mitte November bis Mitte Mai die Gehölzentnahmen ohne Einsatz von schwerem Gerät und ohne Verletzung der Streuschicht durchzuführen. Zudem wird die Lage der Arbeitsflächen, Maschinenstellplätze so angepasst, dass der Eingriff in Gebüsche und Sträucher den geringsten Verlust an Lebensräumen verursacht.
4. V11AS Baufeldabgrenzung und –kontrolle zum Schutz von Reptilien: Zur Vermeidung von Individuenverlusten wird empfohlen potenzielle Reptilienhabitate bauzeitlich abzugrenzen. Da im Bereich der festgestellten Reptilienhabitate bereits Bauarbeiten stattgefunden haben, ist die Notwendigkeit der Maßnahme vor Ort mit der Ökologischen Baubegleitung und der zuständigen Behörde abzuklären.

5. A/G1 Bepflanzung der Straßenböschung: Zur Einbindung in die Landschaft erfolgt eine standortgerechte Bepflanzung mit Gehölzen auf den neu anzulegenden Straßenböschungen. Die Bepflanzung dient gleichzeitig der Überführung von Fledermäusen über die Straße. Es ist daher auf eine ausreichende Höhe der Bepflanzung zu achten (3 – 4 m), damit Überflughöhen, bei denen eine Kollisionsgefährdung mit Fahrzeugen vermieden bzw. deutlich vermindert werden kann, gewährleistet sind.

Als Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen sind folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 19.1):

1. A/G2 Ansaat von Landschaftsrasen: Auf allen überbauten (Straßennebenflächen und Böschungen) oder bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen erfolgt eine Ansaat mit Landschaftsrasen. Die Ansaat dient zur Gestaltung der Flächen, zur Vorbereitung für eine spätere Bepflanzung mit Gehölzen oder Bäumen oder zur Renaturierung bauzeitlich beanspruchter Flächen.
2. A/G3 Gestaltung der Gewässerverlegung: Die Verlegung des Kuhbachs findet im Bereich der Bauwerke 2 und 5 statt. Im Rahmen der Gestaltung der Gewässerverlegung sind die dauerhaft beanspruchten Feldgehölze flächengleich zu ersetzen. Dabei soll auf eine naturnahe Gestaltung des Gewässers, einschließlich dessen Vegetation geachtet werden, um die Selbstreinigungskraft und Wasserrückhaltefähigkeit zu fördern.
3. A4 Wiederherstellung von Fließgewässern und Gräben, inklusive Ufergehölzentwicklung: Die bauzeitlich beanspruchten Fließgewässerbereiche werden nach Abschluss der Bauarbeiten inklusive ihrer begleitenden Uferbereiche wiederhergestellt. Dabei sollen die Böschungen naturnah gestaltet werden.
4. A5 Wiederherstellung von (straßenbegleitenden) Gehölzen: In Bereich der Lagerflächen und der Baustraßen kommt es zur Beeinträchtigung von Flächen mit Gehölzbestand. Soweit möglich sind im Bereich von Hecken und Gebüsch die Wurzelstöcke bei der Gehölzentfernung im Boden zu belassen. Die Entwicklung der Gehölze erfolgt in diesem Fall durch Sukzession. Im Bereich der Gehölzsäume sind standortgerechte und gebietsheimische Gehölze nach zu pflanzen.

5. A6 Habitatgestaltungen für Reptilien und Uhu (ehemals A8): Die Maßnahme sieht vor die begonnene Verfüllung im südlichen Steinbruch vollständig rückgängig zu machen und auf eine weitere Verfüllung zu verzichten. Des Weiteren sollen Habitatstrukturen für die Zauneidechse angelegt und die vorhandenen Gehölze im nordöstlichen Teil entfernt werden, um die vorhandenen Höhlen und Nischen als Brutplätze für den Uhu zu optimieren.
6. A7 Renaturierung des Kuhbachs: Es ist vorgesehen den Kuhbach nördlich des Südanschlusses zu renaturieren. Der Kuhbach wird dazu auf einer Länge von ca. 160 m (zuvor ca. 125 m) auf eine Wirtschaftswiese verlegt und erhält einen natürlichen mäandrierenden Verlauf.
7. A8 Optimieren des Retentionsraums des Kuhbachs: Um den Retentionsraum des Kuhbachs zu optimieren wird der Kuhbach im Bereich des Südanschlusses aufgeweitet und angrenzend dazu eine Blänke angelegt. Es erfolgen zudem Initialpflanzungen durch Weiden und Erlen. Die übrige Fläche wird der Sukzession überlassen mit dem Ziel der Entwicklung einer Auwaldstruktur.
8. ÖK Ausgleich des Defizites von 272.725 Wertepunkten: Der Ausgleich erfolgt über eine Ökokonto-Maßnahme von Hessen Forst im Landkreis Kassel, Gemarkung Bromskirchen, Flur 1, Flurstück 82 und Gemarkung Niederorke, Flur 1, Flurstück 9/0 mit 272.725 Wertepunkten (Nutzungseinstellung / Prozessschutz).

3.5 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sowie der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 16 Abs. 1 UVPG waren die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 25 UVPG zu bewerten.

Das planfestgestellte Vorhaben hat zum Teil Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis stehen diese Auswirkungen der Zulässigkeit des Vorhabens jedoch nicht entgegen, zumal sie durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entweder ganz vermieden oder weitgehend ausgeglichen werden können.

Unter der Berücksichtigung der Vorbelastung des Planungsraumes und bei Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind

hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft sowie Tiere und Pflanzen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge des Vorhabens zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere entstehen hauptsächlich durch den Verlust oder die Beeinträchtigung von Habitaten streng geschützter Arten, deren Auswirkungen durch die Festsetzung entsprechender Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer A.III.5) weitestgehend minimiert bzw. ausgeglichen werden.

Es entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt, da baubedingt vor allem Flächen mit Ruderalvegetation, geringwertigen Gehölzbeständen und Frischweiden in Anspruch genommen werden. Trotz einer Beeinträchtigung durch die Inanspruchnahme von Fläche und Böden sind im Ergebnis keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu besorgen. Bauzeitig in Anspruch zu nehmende Flächen und Böden werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt. Für die vorübergehende Inanspruchnahme wird der Grundstücksbesitzer des Flurstücks 37/5, Gemarkung Dorffitter, Flur 3 entsprechend entschädigt. Die Flurstücke 231/30, 233/31, Gemarkung Dorffitter, Flur 3 werden für den Straßenbau erworben. Auch bezüglich des Schutzgutes Wasser sind im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren.

Die klimatischen Funktionen im Planungsraum sind baubedingt lediglich temporär und geringfügig betroffen. Die Belastungen durch Luftschadstoffe steigen zwar aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen jedoch nicht in erheblichem Umfang, sodass im Ergebnis eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ausgeschlossen werden kann.

Die auf der Basis der Verkehrsuntersuchung mit dem Prognosehorizont 2030 erstellten schalltechnischen Berechnung kommen zu dem Ergebnis, dass an einem Wohngebäude („Korbacher Straße 2“) ein Anspruch auf Lärmvorsorge ausgelöst wird (Überschreitung um 1 dB(A) nachts). Die verkehrliche Situation hat sich für dieses Gebäude trotz der Verkehrsverlagerung durch den verlegten Südanschluss im Rahmen der 5. Planänderung nicht verändert. Bezüglich weiterer Schutzgüter liegen keine Merkmale für mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens vor.

Bestehende Nutzungen im Sinne der Nr. 2.1 der Anlage 3 zum UVPG werden durch das geplante Vorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die negativen Auswirkungen auf die Erholungseignung der umliegenden Flächen können

durch die geplanten Gestaltungsmaßnahmen minimiert werden und sind nicht als erheblich einzustufen.

Durch das Vorhaben werden die Qualitätskriterien des Gebietes nicht wesentlich verändert oder beeinträchtigt. Unter der Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz verwirklicht. Das Vorhaben ist unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

Die Prüfung und überschlägige Bewertung hat ergeben, dass infolge des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und somit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich hierfür ist im Wesentlichen die oben geschilderte zu erwartende Grenzwertüberschreitung beim betriebsbedingten Lärm. Aufgrund der passiven Schutzmaßnahme für das Wohngebäude „Korbacher Straße 2“ ist von keiner betriebsbedingten Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen. Demnach sind unter der Berücksichtigung der Vorbelastungen des Planungsraumes und der Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

II. **Materiell-rechtliche Bewertung**

1. Planrechtfertigung

Die hiermit planfestgestellte Änderung des Vorhabens vor Fertigstellung ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten. Sie ist aus straßenbautechnischen und verkehrlichen Gründen planerisch gerechtfertigt und in der vorgesehenen Form zweckmäßig. Aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht ein Bedürfnis für diese Planänderung. Auch berücksichtigt das Vorhaben unter Würdigung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange die Anforderungen des Abwägungsgebotes gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG. Die Planung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt.

Soweit im Anhörungsverfahren von Behörden und Stellen Stellungnahmen abgegeben und von Privaten Einwendungen erhoben wurden, trägt der festgestellte Plan diesen Belangen durch Planumstellungen und Zusagen des Vorhabenträgers im vertretbaren Umfang Rechnung.

Über den berücksichtigten Umfang hinausgehende Forderungen aus aufrechterhaltenen Stellungnahmen und Einwendungen waren zurückzuweisen.

2. Ziel der Planänderung

Der Geltungsbereich der geänderten Pläne umfasst den südlichen Bereich der Ortsumgehung Vöhl-Dorffitter. Das Ziel der Planänderung ist die Verbesserung der bisherigen Planung und damit der Verkehrsverhältnisse an sieben Stellen in diesem Bereich (vgl. die Ausführungen unter B.III).

3. Verkehrsverhältnisse

3.1 Südanschluss

Auf Grund der erforderlichen Änderung der bestehenden Planung, der Verlegung des Süd-Anschlusses auf die östliche Straßenseite der neuen Ortsumfahrung, ist die bisherige Verkehrsuntersuchung für die 5. Planänderung aktualisiert worden. Dazu wurde im Jahr 2017 eine Bestandsanalyse

durchgeführt. Anschließend wurde eine aktuelle Verkehrsuntersuchung erstellt. Die Wirkung der Ortsumfahrung wurde in dieser Verkehrsuntersuchung analysiert und dargestellt (vgl. die nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 21). Das Ziel der Verkehrsuntersuchung war, die sich durch die Planänderung ergebenden Verlagerungspotentiale und die Verkehrsbelastung im Bereich Dorffitter aufzuzeigen. Während als Bezugsjahr der Bestandssituation das Jahr 2017 festgelegt wurde, wurde für den Prognosehorizont das Jahr 2030 vorgesehen. Um die Wirkungen der möglichen Fälle für das Prognosejahr 2030 ermitteln zu können, war es notwendig, zunächst die Bestandssituation (Analyse-Nullfall 2017) abzubilden. Diese basiert auf der aktuellen Netzstruktur, den verkehrlichen Verflechtungen des Hessenmodells, den Ergebnissen der Bundesverkehrszählung, einer zusätzlichen Verkehrserhebung und einer Verkehrsbefragung.

Es wurden die folgenden Fälle untersucht:

1. Analyse-Nullfall 2017: Der Analyse-Nullfall bildet die Bestandssituation im Jahr 2017 ab.
2. Prognose-Nullfall 2030: Der Prognose-Nullfall repräsentiert die zu erwartenden Verkehrsbelastungen für das Jahr 2030. Er stellt die Vergleichsbasis für die weiteren Planfallbetrachtungen dar. In das Netzmodell fließen alle indisponiblen Maßnahmen ein. Das sind im Besonderen die B 252 Ortsumfahrung Vöhl-Dorffitter ohne Süd-Anschluss und die B 252 Ortsumfahrung Twistetal-Twiste.
3. Prognose-Planfall 1: In dieser Planfallbetrachtung wird zusätzlich zum Prognose-Nullfall das Straßennetz um den bisher planfestgestellten Süd-Anschluss (westlich der Ortsumgehung) ergänzt. In diesem Fall ist Dorffitter von Süden her über die Gemeindestraße "Am Steinbruch" zu erreichen.
4. Prognose-Planfall 2: (vorliegende Planänderung): Diese Planfallbetrachtung entspricht bis auf einer Änderung dem Planfall 1. Der Süd-Anschluss wurde auf die gegenüberliegende Straßenseite (östlich der Ortsumgehung) verlegt. In diesem Fall ist Dorffitter von Süden her über die Kreisstraße K 25 zu erreichen.

Die Ergebnisse in der nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 21 zeigen, dass die Ortsumfahrung Vöhl-Dorffitter bereits im Prognose-Nullfall 2030 die Verkehrssituation im Ortsgebiet Dorffitter deutlich verbessern kann. Der

verbleibende Durchgangsverkehr kann durch eine Südanbindung der Ortsumfahrung an das bestehende Straßennetz noch weiter reduziert werden. Im Prognose-Nullfall wird die Ortsdurchfahrt von Dorfitter um 6.855 Kfz/24 h, im Planfall 1 um 7.530 Kfz/24 h und im Planfall 2 um 8.580 Kfz/24 h entlastet.

Demzufolge ist die Neuplanung der Südanbindung (Anschluss Dorfitter-Süd über die Kreisstraße 25 = Planfall 2) als deutlich wirkungsvoller zu bewerten als die bisherige Planung (Anschluss Dorfitter-Süd über die Gemeindestraße "Am Steinbruch" = Planfall 1). Die verbleibende Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt von Dorfitter bleibt mit 775 Kfz/24h und 35 SV/24h unter 1.000 Kfz/24h und unter 50 SV/24h. Damit wird der Schwerverkehr fast vollständig von der Ortsdurchfahrt auf die Umgehungsstraße verlagert. Im Planfall 2 wird damit eine Entlastung der Ortsdurchfahrt von ca. 90 % erreicht.

Die Berechnungen zur Leistungsfähigkeit des neu geplanten Südanschlusses haben für den Knotenpunkt 1 (B 252neu/Rampe) die Qualitätsstufe C, für den Knotenpunkt 2 (Rampe/ K 25) die Qualitätsstufe A ergeben. Der neu geplante Südanschluss hat also eine gute Leistungsfähigkeit.

3.2 Rad-/Gehweg im Bereich des Südanschlusses:

Der Lückenschluss des ca. 30 km langen Rad-/Gehweges zwischen den beiden Mittelzentren Frankenberg/Eder und Korbach ist bisher noch nicht vollzogen. Es fehlt lediglich der ca. 3 km lange Bereich zwischen Vöhl-Thalitter und Vöhl-Dorfitter. Für den Abschnitt Vöhl/Thalitter bis zur vorhandenen Gemeindestraße (= Baubeginn OU Vöhl-Dorfitter) besteht bereits Baurecht durch eine Entscheidung über das Entfallen der Planfeststellung durch Hessen Mobil. Im Rahmen der Bauarbeiten zur OU Vöhl-Dorfitter wird dieses Bauvorhaben mit umgesetzt. Der Abschnitt zwischen Baubeginn der OU Vöhl-Dorfitter und der Ortslage Dorfitter ist Gegenstand der hiermit planfestgestellten geänderten Unterlagen.

4. Genehmigung zum Gewässerausbau

Im Zuge der Entwurfsplanung für das Bauwerk 5 stellte sich heraus, dass der Kuhbach, der in diesem Bereich von der B 252 überquert wird, verlegt werden muss, da ansonsten ein Bauwerkspfeiler zukünftig im Kuhbach stehen würde. Von Hessen Mobil wurde daher der neue Verlauf des Kuhbachs im Bereich des

Bauwerks 5 in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Kassel so geplant, dass er zukünftig in ausreichendem Abstand zum Fundament des Pfeilers verläuft.

Durch die mit der Planänderung verbundene Verlegung des Kuhbachs ist eine Anpassung der unter A.II.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2009 erteilte Genehmigung für die Herstellung und wesentlichen Umgestaltung von Gewässern (Gewässerausbau) gemäß § 67 Abs. 2 WHG erforderlich. Diese konnte gemäß §§ 68 und 70 WHG unter A.II.4 dieses Planänderungsbeschlusses erfolgen.

Durch die Änderung sind, insbesondere unter Beachtung der unter A.III.1 bis A.III.3 angeordneten Nebenbestimmungen, keine schädlichen Gewässer- veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten (§ 12 WHG).

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 30. Mai 2009 (Gz.: V2-3-061-k-06#2.080) in der Fassung der Änderung vom 28. März 2019 (Gz: VI 1a-I-061-k-06#2.080d) ausgesprochenen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden von dieser Planänderung nicht berührt.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG, Verträglichkeit des Vorhabens bzgl. des FFH-Gebietes „Siegfriedhöhle bei Obernburg“ (4719-306)

In der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes befindet sich ein Schutzgebiet. Östlich der B 252 (neu) liegt etwa 50 m vom Untersuchungsraum entfernt, das FFH-Gebiet „Siegfriedhöhle bei Obernburg“ (4719-306). Das FFH-Gebiet umfasst eine Gebietsgröße von 0,45 ha, hierbei handelt es sich um eine nicht touristisch genutzte Naturhöhle aus verkarstetem Zechsteindolomit, die von verschiedenen Fledermausarten als Winterquartier genutzt wird. Die Höhle und der Zugang sollen in ihrer Funktion insbesondere für die LRT-charakteristische Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vor unbefugtem Betreten abgesichert werden. Für das Gebiet wurde im Verlauf des Planungsprozesses eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Unter der Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zur Schadensbegrenzung (Bepflanzung der Straßenböschung mit Sträuchern und Einzelbäumen) ist von keiner erheblichen

Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auszugehen. Es sind keine weiteren Schutzkategorien durch das geplante Vorhaben betroffen.

5.2 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der mit der Planänderung verbundene, veränderte Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG konnte gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. §§ 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i. V. m. §§ 17, 15 BNatSchG und §§ 7 ff. HAGBNatSchG im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel zugelassen werden.

5.2.1 Ermittlung des geänderten Eingriffs

Der Vorhabenträger hat den mit der Realisierung des Vorhabens in Gestalt der Planänderung nicht vermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG ausreichend ermittelt und nachvollziehbar dargestellt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Die Antragsteller hat ermittelt, welche Umweltauswirkungen durch die Planänderung hervorgerufen werden und welche Leistungen und Funktionen des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigt werden. Die der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Unterlagen reichen sowohl in ihrem methodischen Vorgehen wie in ihrer Ermittlungstiefe aus, um der Planfeststellungsbehörde eine sachgerechte Prüfung des gegenüber der ursprünglichen Planung gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 30. Mai 2009 geänderten Eingriffs zu ermöglichen. Für den betroffenen Bereich wurden die vorgesehenen Änderungen in einem eigenständigen Verfahren abgehandelt. Die landespflegerische Begleitplanung stützt sich auf eine fachlich qualifizierte und fundierte Erhebung und Bewertung der naturräumlichen Gegebenheiten, Arten und Lebensräume. Die Ermittlung des Bestandes an Biotoptypen hat durch eine flächendeckende Biotoptypenkartierung sowie faunistische Erhebungen im Jahr 2017 stattgefunden.

Zur Ermittlung des geänderten Eingriffs wurden die durch das Vorhaben in der Form der beantragten Planänderung hervorgerufenen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen ermittelt.

Zu den maßgeblichen bau- und anlagebedingten Auswirkungen zählen die Flächeninanspruchnahmen. Zu den Auswirkungen dieses Wirkfaktors zählen alle dauerhaften Beeinträchtigungen durch Voll- bzw. Teilversiegelungen, die vom Straßenkörper, den Brückenbauwerken, den Radwegen, den Baustellungseinrichtungsflächen, durch die Anlage von Mulden und Banketten sowie Anpassung von Zufahrten ausgehen. Darüber hinaus kommt es zur Verlegung des Kuhbachs im Bereich von Bauwerk 2 und unterhalb des Bauwerks 5. Im Rahmen der Baumaßnahme kommt es außerdem zur Verlegung von Ver- bzw. Entsorgungsleitungen und Fernmeldekabeln, was eine Vollversiegelung des Bodens bedeutet. Die Entstehung eines Regenrückhaltebeckens an der B 252 (neu) führt zu dauerhaften Voll- bzw. Teilversiegelungen. Auch durch die Anpassung von Böschungen kommt es anlagebedingt zur Flächeninanspruchnahme durch Einschnitte in bestehende Böschungen und durch Anlage von Dämmen sowie weiteren Aufschüttungen und Abgrabungen. Insgesamt wird durch das Vorhaben eine Fläche von 9.602 m² dauerhaft versiegelt.

Das Landschaftsbild wird durch den Verlust von raumgliedernden Bestandteilen sowie durch die technischen Ausprägungen in Form von Brückenbauwerken und durch die Dammlage entstehenden teils großdimensionierten Böschungsflächen beeinträchtigt.

Hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen im Einzelnen wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Unterlagen 19.1) Bezug genommen. Die Prüfung hat gezeigt, dass durch die Verlegung der Verbindungsspanne (nach Süden auf die gegenüberliegende Seite der B 252 (neu), des Radweges und des Kuhbaches (im Bereich des Bauwerks 5), der Verlängerung und Ausbau der K25 bis zum Anschluss an die verlegte Verbindungsspanne, die Tieferlegung eines Wirtschaftsweges im Bereich des Bauwerks 5 und durch die Anlage einer provisorischen Umleitung zur Errichtung der Bauwerke 1 und 2 sowie die Änderung der Bauwerke 1, 3 und 4 im wesentlichen kleinräumige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere durch baubedingte und anlagebedingte Vegetationsbeseitigung besteht.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergeben sich im Bereich des Eingriffsbereichs durch die Versiegelung von Boden, der Beseitigung von Vegetation und der Verlegung des Kuhbachs. Durch das Vorhaben kommt es zu Verdichtungen und Versiegelungen auf 29.369 m². Sowohl temporär als auch dauerhaft werden durch die Maßnahmen Biotope in Anspruch genommen.

Die Schutzgüter Tiere sowie Klima/Luft werden durch das Vorhaben in der Gestalt der beantragten Planänderung nicht zusätzlich erheblich beeinträchtigt.

Folgende erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergeben sich bezogen auf die Eingriffsbereiche:

1. B1 Dauerhafter Verlust von Biototypen durch dauerhafte Flächenbefestigung
2. B2 Temporärer Verlust von Biototypen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme
3. Bo1 Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenbefestigung und Verdichtung
4. Bo2 Minderung von Bodenfunktionen durch Flächenbeanspruchung und Verdichtung (baubedingt)
5. Bo3 Temporäre Beeinträchtigung von Böden durch Schadstoffeinträge
6. W1 Dauerhafte Verlegung von Fließgewässern
7. W2 Bauzeitliche Beeinträchtigung von Fließgewässern durch Schadstoffeintrag

5.2.2 Vermeidungsgebot und Kompensation des zusätzlichen Eingriffs

Der Antragsteller hat bei der Planänderung das Vermeidungsgebot der §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG beachtet und die zur Vermeidung von erheblichen Eingriffen im Rahmen der Planung möglichen Maßnahmen ergriffen.

Gewählt wurde eine geländeschonende Variante mit möglichst geringem Eingriff in den bestehenden Hang und Flächen Dritter. Eine ausführliche Beschreibung und Argumentation der Varianten kann dem Erläuterungsbericht (vgl. Unterlage 1c) entnommen werden.

Für das Planänderungsverfahren wurden neue Kartierungen, eine Aktualisierung der Eingriffsermittlung, eine Anpassung der trassennahen landschaftspflegerischen Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen (A/G1 – A8) sowie Vermeidungsmaßnahmen (V1 – V11) durchgeführt.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sind vorgesehen:

1. V1 Vermeidung der Beeinträchtigung von Tieren bei Bautätigkeiten in den Abend- und Nachtstunden
2. V2 Einrichtung von Bautabuzonen zum Schutz hochwertiger und geschützter Biotop und LRT
3. V3 Zeitliche Beschränkung der Baustelleneinrichtungsflächen gemäß § 15 (1) BNatSchG
4. V4 Geordnete Lagerhaltung zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen
5. V5 Vermeiden von Bodenschäden
6. V6 Bauzeitlicher Schutz von Fließgewässern
7. V7 Entwicklung der mit Gehölzen bestandenen bauzeitlich beanspruchten Flächen
8. V8 Bauzeitliche Anlage von Schutzzäunen (Bauzaun)
9. V9 Jahreszeitliche Beschränkung von Maßnahmen an Gehölzen
10. V10 Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus
11. V11 Baufeldabgrenzung und –kontrolle zum Schutz von Reptilien

Die Prüfung des Kompensationskonzepts des Vorhabenträgers durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass der durch die Vorhaben hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft vollständig durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden kann. Das Ergebnis der Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft in Gegenüberstellung der planfestgestellten Kompensation ist im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (vgl. Unterlage 19.1). Der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriff wird durch die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der von der Planfeststellungsbehörde festgelegten Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer A.III) vollständig kompensiert.

Aufgrund von geänderten naturschutzfachlichen Anforderungen und Umplanungen gegenüber dem Planungsstand des Deckblattverfahren 2010,

musste das ursprüngliche Kompensationskonzept in Teilen angepasst werden. Die planfestgestellten Maßnahmen A/G2 (A/G2) (A5), A3 (A/G1), A5 (A/G2), G1 (A/G1), G2 (A/G1) und G6 (A/G1) wurden inhaltlich und flächenmäßig angepasst. Der Großteil der Kompensationsmaßnahmen sind von der Planung nicht betroffen und werden durch die flächenmäßige Anpassung an die geänderte Planung nicht infrage gestellt. Die verbleibenden Eingriffswirkungen wurden durch den Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto des Landkreis Waldeck-Frankenberg kompensiert (vgl. 19.1 Anhang II).

Das aktuelle Ausgleichskonzept sieht folgende Ergänzungen vor:

Über die Maßnahme A8 soll auf einer Fläche von 3.153 m² in der Kuhbachaue im Bereich des Südanschlusses ein zusätzlicher Retentionsraum optimiert werden. Der Kuhbach soll aufgeweitet und eine Blänke mit Tiefwasserzonen angelegt werden. Es erfolgen zudem Initialpflanzungen durch Weiden und Erlen. Die Fläche soll sich selbst entwickeln und wird der Sukzession überlassen mit dem Ziel der Entwicklung einer Auwaldstruktur. Die Maßnahme A4 beinhaltet, dass die bauzeitlich beanspruchten Fließgewässerbereiche nach Abschluss der Bauarbeiten, inklusive ihrer begleitenden Uferbereiche, wiederhergestellt werden. Dabei sollen die Böschungen naturnah gestaltet werden. Die planfestgestellte Maßnahme G5 wurde bereits umgesetzt.

Folgende Änderungen wurden bei den planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen:

Die Maßnahme A6 (ehemals Maßnahme A8) sieht vor eine nach Westen ausgerichtete Felswand als Brutplatz für den Uhu freizulegen. Die im Deckblattverfahren (2010) festgesetzte vollständige Entnahme der Verfüllung wird nicht erfolgen. Nach Abstimmung wird eine Teilräumung der Verfüllung an der westlichen Felswand bis auf Bodenniveau vorgenommen. Im Zuge des Aushubs der Verfüllung ist zu prüfen, ob sich in der Felswand Bereiche befinden, die als natürliche Brutnische für den Uhu geeignet sind. Ist dies nicht der Fall, ist ein weiterer Brutplatz anzulegen. Dieser kann in beliebiger Exposition angelegt werden. Für die Brut ist es entscheidend die Nische vor eindringenden Regen zu schützen. Die vordere Kante der Brutnische sollte eine leicht "Anwallung" haben. Dies verhindert, dass sich Wind und Wetter womöglich negativ auf den Uhu auswirken. Die freigelegte Fläche soll

nachfolgend mit Steinschüttungen, Totholz und Sandlinsen als Habitat für die Zauneidechse optimiert werden.

Die Maßnahme A7 (ehemals Maßnahme A17) sieht vor, dass der Kuhbach auf einer Gesamtfläche von ca. 5.100 m² (Gemarkung Dorffitter, Flur 2, Flurstück 33/1 u. 129/89 (teilw.)) aus seinem Bachbett in einen natürlichen mäandrierenden Verlauf verlegt wird. Das alte Bachbett wird verfüllt und anschließend der Sukzession überlassen. Der neue Verlauf des Kuhbachs soll mit einer partiellen Anpflanzung von Weiden und Erlenheistern gesäumt werden. Des Weiteren wird angrenzend zum neuen Bachbett eine Blänke mit zwei Tiefwasserbereichen angelegt. Die Blänke umfasst eine Gesamtgröße von ca. 750 m². Es ist vorgesehen innerhalb der Flachwasserbereiche der Blänke den Ausgleich von mindestens 287 m² für den Verlust des § 30er Biotop 06.120 „nährstoffreiche Feuchtwiesen“ in Höhe von 287 m² zu schaffen. Durch das Planänderungsverfahren zum Bauwerk 8, wurde diese Maßnahme auf das Grundstück in der Gemarkung Dorffitter, Flur 2, Flurstück 102/28 verschoben. Für das Planänderungsverfahren des Südanschlusses wird die Maßnahme auf dem bereits im Deckblattverfahren festgesetzten Flurstück zusätzlich umgesetzt. Um das angrenzende Flurstück in der Gemarkung Dorffitter, Flur 2, Flurstück 134/29 zu erreichen, soll entlang der Bahnlinie eine Zuwegung geschaffen werden.

Als Ergänzung zu Maßnahme V10AS ist im benachbarten Bereich des Vorkommens der Haselmaus die Anpflanzung von blütenreichen sowie beerenreichen bzw. fruchtenden Sträuchern im Zuge der Umsetzung der Maßnahme A/G1 als weitere Maßnahme für die Haselmaus vorzusehen. Im Zuge der neuen Böschungsbereiche werden im Bereich des Dietrichsberg und Punzelberg auch Waldrandbereiche angeschnitten. Dadurch sollen über die Maßnahme A/G1 die neuen Böschungsbereiche nach Herstellung so bepflanzt werden, dass sie gleichzeitig den Zweck eines Waldrandes erfüllen. Zusätzlich soll die Maßnahme A/G1 als Vermeidungsmaßnahme in Form einer Überflughilfe für die Zwergfledermaus genutzt werden. Hierbei ist die Wirksamkeit der Bepflanzung als Überflughilfe für Fledermäuse sicherzustellen. Die Ökokontomaßnahme in der Gemarkung Nieder-Werbe steht in Konflikt zu der Erweiterung des Nationalsparks Kellerwald-Edersee. Die Maßnahme wurde durch die Erweiterung der Maßnahmenfläche in der Gemarkung Niederorke sowie einer weiteren Maßnahme in der Gemarkung Bromskirchen ersetzt.

Die Planfeststellungsbehörde hat Hinweise und Forderungen der ONB beim Regierungspräsidium Kassel sowie weitere Fachbehörden durch entsprechende Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Durch die planerische Gestaltung des Vorhabens und die planfestgestellten Maßnahmen wurde dem Verbot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, soweit wie möglich Rechnung getragen. Die auf Grundlage dieses Kompensationskonzepts planfestgestellten Maßnahmen zur Kompensation des durch das Vorhaben verursachten Eingriffs erfüllen unter Maßgabe der angeordneten Nebenbestimmungen die gesetzlichen Anforderungen der § 15 BNatSchG, § 7 HAGBNatSchG sowie der hessischen Kompensationsverordnung.

5.2.3 Umweltschadensrecht

Die Bestandserhebungen wurden korrekt durchgeführt und die Projektwirkungen des Vorhabens richtig erfasst, sodass nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die im Rahmen der mit der Planfeststellung erteilten naturschutzrechtlichen Genehmigungen erfolgen, gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nicht zu einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes führen.

5.3 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Im Zuge der Biototypenkartierung für den vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan konnte nach § 30 BNatSchG und § 13 HAGBNatSchG ausschließlich der Biototyp 06.120 „nährstoffreiche Feuchtwiesen“ als ein geschütztes Biotop im Untersuchungsraum eingestuft werden. Im landschaftspflegerischen Begleitplan werden gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG besonders geschützte nährstoffreiche Feuchtwiesen auf einer Fläche von 287 m² zerstört (vgl. Unterlage 19.1). Die unter A.III.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2009 gem. §§ 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. §13 Abs.1 Nr. 2 HAGBNatSchG erteilte Ausnahmegenehmigung von dem Verbot einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen wird insofern ergänzt, dass die mit den geänderten Bauvorhaben verbundenen zusätzliche Beeinträchtigung der gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG geschützten nährstoffreichen Feuchtwiese (Biototyp 06.120) im Umfang von 287 m² zugelassen wird. Das

gesetzlich geschützte Biotop 06.120 "nährstoffreiche Feuchtwiesen" wird im Zuge der Maßnahme A7 (Renaturierung des Kuhbachs) ersetzt.

6. Artenschutz

Der Zulassung des Vorhabens stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen, da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen erlauben eine ausreichende sachgerechte Ermittlung sowie Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Zur Erfassung der Flora und Fauna sowie ihrer Lebensräume hat eine flächendeckende Biotoptypenkartierung sowie faunistische Erhebungen im Jahr 2017 stattgefunden.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durch die Planfeststellungsbehörde erfolgte auf der Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (vgl. Unterlage 19.3). Die an den konkreten naturräumlichen Gegebenheiten orientierte Auswertung des Vorhabenträgers lässt sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung des Untersuchungsraums zu. Die gewählten Erfassungsmethoden entsprechen dem Stand der Technik.

Im Untersuchungsgebiet wurden für folgende Tiergruppen im Jahr 2018 spezielle Untersuchungen durchgeführt:

- Vögel
- Fledermäuse
- Haselmaus
- Reptilien
- Fische, Rundmäuler
- Libellen
- Schmetterlinge

Ein Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten ist im Untersuchungsraum auszuschließen.

Für folgende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Vogelarten, die eine erhebliche Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben

besitzen, wurde eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (vgl. 19.3 Anhang I):

- Zauneidechse
- Haselmaus
- Zwergfledermaus
- Feldschwirl
- Feldsperling
- Goldammer
- Haussperling
- Türkentaube
- Turteltaube
- Uhu

Für die Artengruppe der Fische/ Rundmäuler, Schmetterlinge und Libellen wurden keine europarechtlich geschützten Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Die Zauneidechse konnte entlang des Bahndamms nachgewiesen werden sowie die Haselmaus in den Gehölzbeständen im Bereich der Verbindungsrampe.

Die meisten Kontakte der Fledermausfauna wurden in den Bereichen des Waldes sowie in direkter Nähe zu den Gewässern Kuhbach und Itter aufgenommen. Diese Flächen werden von den Fledermäusen hauptsächlich als Jagdhabitat genutzt. Im gesamten Untersuchungsraum wurden keine Fledermausquartiere gefunden, weshalb man von keiner Gefährdung durch Quartierzerstörung ausgehen kann. Es ist anzunehmen, dass die Fledermäuse in dieser Region sich an die bereits vorhandene Zerschneidung des Gebiets durch die B252 und die K25 angepasst haben und von einer temporären Erweiterung der Straße nicht betroffen werden.

Im Planungsraum wurden insgesamt 72 Vogelarten nachgewiesen, davon sind insgesamt 29 Arten in Hessen – mit einem „ungünstigen bis schlechten“ Erhaltungszustand bewertet.

Für die sieben eingehender untersuchten Vogelarten konnten keine Brutreviere im Eingriffsbereich nachgewiesen werden. Lediglich für die Goldammer und die Türkentaube sind potenziell ermittelte Reviere im direkten Eingriffsbereich. Aufgrund des Verlustes von max. einem Revier und den nicht sonderlich hohen Ansprüchen der Art an die vorhandenen Lebensräume kann davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung weitere geeignete Gehölzbestände als Ausweichhabitate vorhanden sind.

Für den Uhu konnte im Untersuchungszeitraum kein Brutrevier nachgewiesen werden. Jedoch befinden sich innerhalb des Untersuchungsraumes zwei Brutkästen sowie ausreichend weitere Brutmöglichkeiten. Das Revier rund um den Steinbruch wurde vermutlich von einem Einzelvogel gehalten, da sich Schmelzspuren und Nahrungsreste fanden.

Darüber hinaus konnte für verschiedene im Plangebiet nachgewiesene Brutvogelarten ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits im Vorhinein (ohne vertiefte Einzelfallprüfung) ausgeschlossen werden, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit sowie der vorhandenen Lebensraumausstattung davon ausgegangen werden kann, dass die ökologischen Funktionen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt werden. Durch die Straßenbaumaßnahme werden keine Tiere verletzt oder getötet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt somit nicht ein.

Mit den unter C.II.5.2.2 genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass durch die Vorhaben kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die unter C.II.6 genannten nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie verwirklicht werden.

Mit dem zugelassenen Vorhaben ist kein Verstoß gegen das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG normierte Tötungsverbot verbunden, durch die flächenmäßige Anpassung an die geänderte Planung wird das Tötungsrisiko für die Individuen über das allgemeine Lebensrisiko nicht signifikant überstiegen. Durch die Baufeldabgrenzung und -kontrolle zum Schutz der Zauneidechse, sowie durch die zeitliche Beschränkung der Gehölzentnahme auf die gesetzliche Rodungszeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar (Avifauna - Maßnahme V9

vgl. Unterlage 19.3) und ab Mitte November bis Mitte Mai (Haselmaus - Maßnahme V10AS vgl. Unterlage 19.3) sowie durch die Überflughilfe für die Fledermausfauna (Maßnahme A/G1 vgl. Unterlage 19.3), wird sichergestellt, dass keine Individuen in aktuell besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verletzt oder getötet werden und damit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG verhindert.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ebenfalls nicht erfüllt, auch nicht während der Bautätigkeit, da für die in Rede stehenden Arten (Fledermausfauna - Maßnahme V1 in der Unterlage 19.3) geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden. Für die übrigen wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten wurde nachvollziehbar ausgeschlossen, dass während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erhebliche Störungen eintreten. Da einige der nachgewiesenen Arten aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie in Bezug auf baubedingte Störungen nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen sind.

Auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt, da sich die Vorkommen der Brutvögel in ungünstigem Erhaltungszustand überwiegend außerhalb des Eingriffsbereichs befinden. Zudem wird der Eintritt des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen vermieden. Dies wird verhindert durch die zeitliche Beschränkung der Gehölzentnahme (vgl. Maßnahme V9 und V10AS) für die Haselmaus sowie für die Vogelarten (Goldammer, Türkentaube).

Hinsichtlich der sonstigen, ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Eine Betrachtung und Bewertung der Vorhabenwirkungen auf diese Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung und es werden im landschaftspflegerischen Begleitplan, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Kompensation getroffen, die geeignet sind, eventuelle Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen für diese Arten zu vermeiden, zu vermindern oder gegebenenfalls wiederherzustellen (vgl. Ziffer C.II.5).

7. Forst / Rodungsgenehmigung

Mit Stellungnahme der Oberen Forstbehörde vom 15.4.2020 wurde die Vorlage einer Waldflächenbilanzierung gefordert. Diese wurde von Hessen Mobil Bad Arolsen mit der Erwiderung vom 20.5.2020 der Anhörungsbehörde vorgelegt (vgl. Anhang IV der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage mit der Nr. 19.1c).

Durch das Vorhaben Neubau der Ortsumgehung Vöhl-Dorffitter im Zuge der B 252 wird unter Berücksichtigung der hiermit planfestgestellten Änderungen Wald auf einer Fläche von insgesamt 16.757 m² gerodet. Auf den Bereich des Südanchlusses entfallen davon 13.670 m². Wald wird dabei zur Neuanlage der Ortsumgehung und zur Anlage von Arbeitsstreifen dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Ursprünglich war lediglich eine Rodung von 9.633 m² Wald erforderlich. Durch die hiermit planfestgestellten Änderungen im südlichen Bereich müssen zusätzlich 7.104 m² gerodet werden.

Die größere Fläche an Rodungen ist notwendig, da die vorgesehenen Planänderungen am Südanschluss aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind, eine vertretbare Planungsalternative ohne die Beanspruchung von Waldflächen nicht gegeben ist und der erforderliche Waldflächenverlust auf ein Mindestmaß reduziert wurde.

Darüber hinaus sieht der Vorhabenträger unter Beachtung der forst- und naturschutzrechtlichen Vorschriften eine Ersatzaufforstung von insgesamt 17.320 m² nach § 12 Abs. 4 und § 14 HWaldG vor.

Die Aufforstungsflächen liegen zum einen in der Gemarkung Rhenegge. Diese dienen dem Ausgleich der 2009 planfestgestellten Rodungen und erfolgten auf 10.000 m² im Jahr 2016.

Für die durch die Planänderung nun zusätzlich erforderliche Ersatzaufforstung werden im Zuge der folgenden LBP-Maßnahmen Flächen aufgeforstet:

Maßnahme A/G 1: Im Zuge der Herstellung der neuen Böschungsbereiche für die Straßenbaumaßnahme, werden auch Waldrandbereiche angeschnitten. Die Böschungen werden nach Herstellung auf 2.915 m² so bepflanzt, dass sie gleichzeitig den Zweck eines Waldrandes erfüllen.

Maßnahme A 8: Um den Retentionsraum des Kuhbachs zu optimieren wird der Kuhbach im Bereich des Südanchlusses aufgeweitet und angrenzend dazu eine Blänke angelegt. Es erfolgen zudem Initialpflanzungen durch Weiden und Erlen. Die übrige Fläche wird der Sukzession überlassen mit dem Ziel einer

Auwaldstruktur. Die Maßnahmenfläche betrug in der Darstellung der eingereichten Unterlagen 3.153 m². Im Zuge der Erstellung der Erwiderung wurde die Maßnahme auf dem Flurstück 233/31 auf 3.557 m² erweitert. Zudem wurde das Flurstück 231/30 mit einer Fläche von 1.163 m² in die Maßnahmenplanung mit aufgenommen, so dass sich nun bei der Maßnahme A 8 insges. eine Fläche für die Ersatzaufforstung von 4.720 m² ergibt. Diese Erweiterung erfolgte in Absprache und im Einvernehmen mit der oberen Forstbehörde. Der Planfeststellungsbehörde wurden die überarbeiteten Unterlagen vorgelegt, die diese mit der Nr. 9.2 planfestgestellt hat.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft zu vereinbaren. Die Abwägung der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer sowie die Belange der Allgemeinheit mit- und gegeneinander hat ergeben, dass die Rodungen genehmigt werden konnten. Die zum Ausgleich des Waldverlustes notwendigen Ersatzaufforstungen wurden zwischen dem Vorhabenträger und der oberen Forstbehörde einvernehmlich abgestimmt. Die Genehmigungen gemäß § 12 und 14 HWaldG i.V.m. § 9 Bundeswaldgesetz für die Rodung und Aufforstung des Waldes, die im Planfeststellungsbeschluss vom 30. Mai 2009 (Az.: V2-3-061-k-06#2.080) in der Fassung der Änderung vom 28. März 2019 (Gz: VI 1a-I-061-k-06#2.080d) erteilt wurden, konnten daher unter A.II.3 erweitert werden.

8. Immissionsschutz

Der geänderte Plan genügt weiterhin den aus immissionsschutzrechtlicher Sicht an den festgestellten Plan zu stellenden Anforderungen.

8.1 Lärmschutz

Im Zuge des vorliegenden Planänderungsverfahrens wurde der südliche Bereich der Ostumgehung lärmtechnisch neu untersucht. Die Untersuchung hat ergeben, dass durch diese Planänderung das planfestgestellte Vorhaben weiterhin mit den Belangen des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm vereinbar ist. Maßnahmen zum Lärmschutz werden unter Lärmvorsorgegesichtspunkten ergriffen, da die Grenzwerte der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), vom 12. Juni

1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269), an einem Gebäude überschritten werden.

8.1.1 Rechtsgrundlagen

Zu den privaten Belangen Dritter, die bei einem Straßenbauvorhaben berücksichtigt werden müssen, gehört das Interesse, vor Verkehrslärm und anderen Immissionen, auch wenn diese unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle – wie sie für den Verkehrslärm in der Verkehrslärmschutzverordnung normativ geregelt ist – liegen, verschont zu bleiben, soweit dieses Interesse nicht objektiv geringwertig oder generell oder im gegebenen Zusammenhang nicht schutzwürdig ist (BVerwG, Urteil vom 28.03.2007 - 9 A 17/06 - UPR 2007, 386 Rn. 19).

Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Neubau und dort, wo ein erheblicher baulicher Eingriff zu einer wesentlichen Änderung führt, sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

Tabelle 5: Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV

Art der Anlage oder des Gebietes	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten	69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)

8.1.2 Straße, Verkehr und Bebauung

Die schalltechnische Untersuchung wird für die Gebäude Korbacher Straße 2 und 4 sowie Steinbruch 1 und 3 unter den Gesichtspunkten eines Neubaus betrachtet. Es werden die Anspruchsvoraussetzungen auf Lärmschutz im Rahmen der Lärmvorsorge zugrunde gelegt.

Die schalltechnische Untersuchung für das Gebäude Alter Bahnhof 3, welches sich bereits an der bestehenden Bundesstraße befindet, wird unter den rechtlichen Rahmenbedingungen der wesentlichen Änderung betrachtet und beurteilt. Hierfür wird durch einen Vergleich der Beurteilungspegel Prognose-Nullfall 2030 (Ostumfahrung Vöhl-Dorffitter ohne Süd-Anschluss) und Prognose-Planfall 2 2030 (Ostumgehung Vöhl-Dorffitter mit Süd-Anschluss östlich der Ortsumgehung, der die Verbindung mit der Kreisstraße 25 herstellt) geprüft, ob die Baumaßnahme zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) führt.

Es gelten nach § 2 (1) der 16. BImSchV für Kern-, Dorf- und Mischgebiete die o.g. Immissionsgrenzwerte für die Beurteilungsräume Tag und Nacht.

Die Grenzwerte werden am Immissionsort Wohngebäude Korbacher Straße 2 in der Nacht überschritten. Das Gebäude steht einzeln und kann unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Aspektes nicht durch aktive Lärmschutzmaßnahmen geschützt werden. Für dieses Gebäude werden laut der gesetzlichen Grundlagen bzw. Vorgaben passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen (vgl. die Auflage unter A.II.7). Die einzelnen passiven Maßnahmen sind nicht Bestandteil dieser Planfeststellung und werden über ein Entschädigungsverfahren, vorbehaltlich einer Prüfung der Nutzung der betroffenen Räume, gemäß 24. BImSchV im Einzelnen festgelegt.

Für den Immissionsort Wohngebäude Alter Bahnhof 3 an der bestehenden Bundesstraße wurde zunächst der Aspekt der wesentlichen Änderung überprüft. Die Berechnung ergab nicht die geforderte Erhöhung des Beurteilungspegels von mindestens 3 dB(A). Somit besteht kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der vorliegenden Baumaßnahme.

8.1.3 Darstellung und Bewertung der Lärmberechnungen

Die von Hessen Mobil Bad Arolsen durchgeführte schalltechnische Untersuchung ist unter Beachtung der geltenden Vorschriften und Richtlinien vorgenommen worden und bildet eine ausreichende Entscheidungsgrundlage.

Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel für Straßen ist in § 3 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) verbindlich vorgeschrieben. Die Lärmpegel, die der Planfeststellung zugrunde gelegt wurden, sind zutreffend nach dem Berechnungsverfahren der "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen", Ausgabe 1990 (RLS-90), - deren Kapitel 4.0 ist

gemäß Anlage 1 der 16. BImSchV Bestandteil dieser Verordnung - mit einem EDV-gestützten Programmsystem (SoundPLAN, Version 7.4) unter Heranziehung des für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsaufkommens ermittelt worden. Dies hat weiterhin Gültigkeit. Die 2. Verordnung zur Änderung der 16. BImSchV vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334), mit der die Berechnung des Beurteilungspegels nach Maßgabe der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 2019 (RLS-19) vorgegeben wird, ist erst mit Wirkung zum 1. März 2021 in Kraft getreten und enthält in Artikel 1 § 6 eine Übergangsregelung, nach der vorliegend die Berechnung nach RLS-90 weiterhin zutreffend bleibt.

Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels wurden u.a. der geplante Ausbauquerschnitt, die Verkehrsprognosemenge einschließlich der darin ermittelten LKW-Anteile in den Tages- und Nachtstunden, die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf der Strecke, die Lage und Höhe der Immissionsorte sowie die örtlich wechselnde Topografie mit einem dreidimensionalen Geländemodell berücksichtigt. Die Ergebnisse werden getrennt nach Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) und Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) dargestellt.

Die Berechnungen beziehen sich auf vorgegebene, schutzbedürftige Gebäude im Nahbereich des Südanschlusses Dorffitter. Als Immissionsorte wurden die Außenfassaden der zu schützenden Räume in Höhe der Geschossdecken gewählt und in einer Übersichtskarte dargestellt. Die Beurteilungspegel werden in tabellarischer Form ausgewiesen (vgl. planfestgestellte Unterlage mit der Nr. 17.1a).

Zweifel an der Methode der Lärmberechnungen bestehen nicht. Sie berücksichtigen insbesondere die zu erwartenden Verkehrsmengen. Die Planfeststellungsbehörde hält die Ergebnisse der Lärmuntersuchungen daher für tragfähig; sie bilden eine geeignete Grundlage zur Bewertung der zu erwartenden Lärmauswirkungen.

8.2 Luftschadstoffe

Im Zuge des vorliegenden Planänderungsverfahrens wurde die Luftschadstoffuntersuchung für den südlichen Bereich der Ortsumgehung an die aktuellen Richtlinien und die aktualisierte Verkehrsuntersuchung angepasst (vgl. planfestgestellte Unterlage mit der Nr. 17.2a).

Durch den Bau der Ostumgehung Vöhl-Dorfitter wird weiterhin die Abgassituation in der Ortslage positiv verändert. Das vorhandene Verkehrsaufkommen reduziert sich durch die Verlegung des Durchgangsverkehrs und eines Teiles des Ziel- und Quellverkehrs auf unter 20% des ursprünglichen Verkehrsaufkommens. Der verbleibende Restverkehr kann flüssiger und somit schadstoffärmer abgewickelt werden. Aufgrund der Reduzierung der Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt auf unter 20% des ursprünglichen Verkehrs und des flüssigeren Verkehrsablaufes des verbleibenden Verkehrs ist von einer erkennbaren Schadstoffreduzierung auszugehen.

Bei der Schadstoffberechnung der gewählten Linie Variante IIIa wurden die Verkehrswerte für das Prognosejahr 2030 angesetzt. Die Schadstofffaktoren bei der Immissionsberechnung wurden entsprechend der RLuS 2012 für das Bezugsjahr 2030 angesetzt. Die Berechnungen der Schadstoffkonzentrationen für die gewählte Linie, einschließlich der Vorbelastungen, ergeben nach der RLuS 2012 und der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung keine Überschreitungen der Grenz- und Prüfwerte (vgl. planfestgestellte Unterlage mit der Nr. 17.2a, S. 9-11).

9. Straßenrechtliche Entscheidung, Widmung

Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 FStrG entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde über Widmung und Umstufung einer Bundesfernstraße. Die Entscheidung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 Abs. 1 FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG). Die Voraussetzung für die Widmung der neuen Äste der Bundesstraße B 252 liegen vor. Das Eigentum an für die Trasse notwendigen Grundstücken wird in Vollzug dieses Planänderungsbeschlusses verschafft.

10. Begründung der Entscheidungen über die Stellungnahmen der Behörden und Stellen

Verschiedene Behörden und Stellen haben sich am Anhörungsverfahren beteiligt, der Maßnahme zugestimmt und zu ihren Aufgabenbereichen verschiedene Stellungnahmen und Forderungen abgegeben. Den Stellungnahmen und Forderungen konnte größtenteils entsprochen werden. Die

geforderten Auflagen der Behörden wurden unter A.III als Nebenbestimmungen und Auflagen soweit möglich durch die Planfeststellungsbehörde festgesetzt. Die im Anhörungsverfahren von der Vorhabenträgerin gemachten Zusagen wurden durch die Planfeststellungsbehörde unter A.IV bestätigt. Zu den Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Behörden und Stellen ist folgendes auszuführen:

10.1 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Die o.g. Behörde verwies für die Aufstellung der Umweltprüfung auf die Publikationen "Bodenschutz in der Bauleitplanung (HMUELV 2011), DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und die BFD5L-Karten Daten "Bodenschutz in der Planung" des Bodenviewers Hessen. Der Verlust von Bodenfunktionen sei bodenspezifisch zu kompensieren. Weiter wurde auf die Publikation "Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" (HLNUG 2018) verwiesen.

Das vorliegende Planänderungsverfahren wurde entsprechend § 8 der gültigen Hessischen Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 (GVBl. S. 652) nach der Kompensationsverordnung alter Fassung bewertet, worüber mit der Naturschutzbehörde das Einvernehmen erzielt wurde. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Unterlage 19.1) unter Punkt 3.3 abgearbeitet. Die bodenkundlichen Belange wurden im LBP ausreichend berücksichtigt. Zur Vermeidung von zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die ökologische Leistungsfähigkeit des Bodens, sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1c) unter Punkt 4 "Dokumentation zur Vermeidung von Verminderung von Beeinträchtigung" Maßnahmen vorgesehen (vgl. u.a. V5 Vermeidung von Bodenschäden).

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Die Behörde forderte ferner, die RiStWag (Ausgabe 2016) anzuwenden.

Der nördliche Abschnitt der Ortsumgehung wurde bereits im Planfeststellungsverfahren mit Beschluss vom 30.05.2009 festgestellt und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planänderungsbeschlusses.

Zur Klarstellung teilt der Vorhabenträger aber mit, dass die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten - Ausgabe 2016" bei der Bauausführung beachtet werden. Die Forderung ist damit erledigt.

10.2 DB RegioNetz Infrastruktur GmbH – Kurhessenbahn

DB RegioNetz wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich im Bereich von Bau-km 0+300 bis 0+400 und Bau-km 0+450 bis 0+550 Flächen befinden, auf denen 2015 Kompensationsmaßnahmen (Reptilienhabitats) auf einem DB-Grundstück realisiert wurden. Es solle geprüft werden, ob eine Verlagerung und Ersatzanpflanzungen seitens des Vorhabenträgers möglich sind.

Es ist zweifelhaft, ob auf den genannten Flächen Kompensationsmaßnahmen durch die Bahn realisiert werden durften, da seit Einleitung des Anhörungsverfahrens zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2009 eine Veränderungssperre auf diesem Grundstück liegt. Hierauf hatte Hessen Mobil auch in seiner Stellungnahme vom 23.10.2013 zu den damaligen Planungen der DB Netz verwiesen.

Hessen Mobil teilte der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 14.1.2021 mit, dass es bei diesem Punkt zu einer Einigung zwischen der DB Netz und Hessen Mobil gekommen ist. Der Baum- und Strauchbewuchs wurde im laufenden Planänderungsverfahren bereits bilanziert und werde im Zuge der Umsetzung der Ausführung ausgeglichen. Die Kompensationsmaßnahmen der Bahn aus dem Jahr 2015 werden im Zuge der Baumaßnahme nicht berührt.

Der Forderung wurde daher nachgekommen, die vorgebrachten Bedenken wurde ausgeräumt.

10.3 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27 – Obere Naturschutzbehörde

Die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel hat sich im Anhörungsverfahren geäußert. Im Zuge dieser Anhörung wurden auf Bitten der o.g. Behörde kleine Anpassungen und Änderungen an den umweltfachlichen Unterlagen sowie am Lageplan vorgenommen. Hierbei handelt es sich um unkritische redaktionelle Änderungen ohne Grunderwerbsänderungen. Von Hessen Mobil wurde der Anhörungsbehörde mit E-Mail vom 08.07.2020 bestätigt, dass dadurch keine Änderungen im Grunderwerb ausgelöst werden.

Die geänderten Pläne wurden nach Vorlage durch Hessen Mobil von der Planfeststellungsbehörde ausgetauscht und werden hiermit planfestgestellt

(vgl. Tabelle 1 und Tabelle 2, Kennzeichnung der geänderten Unterlagen in Spalte „aufgestellt / geändert am“).

Den geforderten Auflagen der Behörde konnte großteils durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen entsprochen werden (vgl. unter A.III.5).

Die Forderung, dem Vorhabenträger im Planfeststellungsbeschluss eine Abschlussbilanzierung aufzugeben, wurde modifiziert unter A.II.5 Nr. 13 aufgenommen. Falls Änderungen in der planfestgestellten Eingriffs- und Ausgleichplanung vorgenommen werden müssen, ist vom Vorhabenträger eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vor Änderung der festgestellten Planung zu beantragen. Daher wurde eine Überprüfung der hiermit planfestgestellten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen Eingriffsflächen und deren Vorlage bei der oberen Naturschutzbehörde dem Vorhabenträger aufgegeben.

Die Forderung wurde modifiziert als Nebenbestimmung festgesetzt.

Hinsichtlich der externen Ökokontomaßnahme - Teilfläche 1 Ökokontoinhaber Hessen Forst auf dem Flurstück Stadt Waldeck, Gemarkung Nieder-Werbe, Flur 10, Flurstück 4/25 (vgl. Unterlage 19.1, LBP – Anhang II) mit dem Ziel „Entwicklung von thermophilem Eichenwald“ (Maßnahmenfläche insges. 28.000m², verfügbar waren ursprünglich noch 12.983m²) musste eine Änderung vorgenommen werden. Nach dem zum Anhörungszeitpunkt bekannten Verfahrensstand sollte die Erweiterungsfläche des Nationalparks Kellerwald-Edersee im Herbst 2020 ausgewiesen werden. Hierin befindet sich die o.g. Ökokontofläche, die die Entwicklung eines thermophilen Eichenwaldes vorsieht. Da in der künftigen Erweiterungsfläche in wesentlichen Teilen eine Nutzungsaufgabe vorgesehen ist, ist derzeit nicht klar, wie die Zielentwicklung dieser Fläche aussehen kann. Aus dem Verordnungsentwurf zur Erweiterung des Nationalparks kann hierzu keine Information entnommen werden, da der Zonierungsplan erst nach der Ausweisung erarbeitet wird.

Aufgrund der fachlich nicht eindeutigen und rechtlich unklaren Situation wird die untere Naturschutzbehörde keine Ausbuchungen aus dem seinerzeit anerkannten Ökokonten in der künftigen Nationalparkkulisse mehr vornehmen.

Hessen Mobil Bad Arolsen sowie die untere und obere Naturschutzbehörde haben daher eine neue Fläche für die Ökokontomaßnahme gesucht und

gefunden. Diese ersetzt die o.g. Teilfläche in Nieder-Werbe. Dies wurde in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Die neue Teilfläche 1 mit Hessen Forst als Ökokontoinhaber liegt auf dem Flurstück der Gemeinde Bromskirchen, Gemarkung Bromskirchen, Flur 1, Flurstück 82, (Abteilung 1699, Unterabteilung A, Unterfläche 2). Die obere Naturschutzbehörde wurde zur neuen Fläche nochmals um Stellungnahme gebeten und hat Hessen Mobil gegenüber ihr Einverständnis mit der Inanspruchnahme gegeben. Die bisher von der oberen Naturschutzbehörde geforderte Nebenbestimmung wurde daher mit Schreiben vom 27.08.2020 entsprechend angepasst und unter A.III.5 Nr. 10.a in den Nebenbestimmungen dieses Planänderungsbeschlusses von der Planfeststellungsbehörde entsprechend festgesetzt.

Außerdem wurde mit E-Mail der Anhörungsbehörde vom 1.9.2020 die Gemeinde Bromskirchen über die Inanspruchnahme der dortigen Ökokontomaßnahme unterrichtet mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen einer Woche. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat mit Schreiben vom 27.5.2021 zu dem in diesem Planänderungsbeschluss unter A.II. festgesetzten naturschutzfachlichen Genehmigungen und den unter A.III. festgesetzten Nebenbestimmungen und Auflagen das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 HAGBNatSchG hergestellt. Die Behörde hat sich darauf nicht mehr weiter geäußert.

10.4 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 26 – Obere Forstbehörde

Den geforderten Auflagen der Behörde konnte durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen entsprochen werden (vgl. unter A.III.6).

Im Zuge des Anhörungsverfahrens forderte die o.g. Behörde die Vorlage einer Waldflächenbilanzierung. Dieser Forderung kam Hessen Mobil in der Anhörung nach. Hierüber erfolgte eine einvernehmliche Abstimmung zwischen der o.g. Behörde und Hessen Mobil (Schreiben der Behörde vom 15.7.2020). Die Waldflächenbilanzierung ist Teil der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage Nr. 19.1c, Anhang 4. Die von o.g. Behörde im Schreiben vom 15.7.2020

angemerkten Schreibfehler in dieser Unterlage wurden von der Planfeststellungsbehörde mit Violett-Eintrag geändert.

Es besteht Einvernehmen.

10.5 Nationalparkgemeinde Vöhl

Der Gemeindevorstand der o.g. Gemeinde hat mit Schreiben vom 14.4.2020 eine Stellungnahme abgegeben. Darin teilte er mit, dass die Gemeindevertretung Vöhl in Ihrer Sitzung am 9.3.2020 der 5. Planänderung zugestimmt und um Berücksichtigung der folgenden Punkte gebeten hat:

Die Gemeinde bittet, den Wirtschaftsweg im Bereich des jetzigen Bahnübergangs und des ehemaligen Bahnwärterhäuschens auf eine Breite von 4,00 m auszubauen, da er auch zur Holzabfuhr genutzt wird.

Der Vorhabenträger teilte hierzu mit, dass der Wirtschaftsweg mit einer Breite von 3,00 m bereits Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2009 war. Der anschließende Wirtschaftsweg, der in die Feldgemarkung und in den Wald führt, hat derzeit nur eine Breite von 2,80 m, daher wurde eine größere Breite als 3,00 m nicht vorgesehen. Die Fahrbahn auf dem Bauwerk 2 zwischen den Kappen ist mit 3,50 m vorgesehen. Im vorliegenden Planänderungsverfahren wurden in den Kurven vor und hinter dem Bauwerk deutliche Querschnittsaufweitungen vorgenommen, um die Möglichkeit zu geben, dem Gegenverkehr auszuweichen. Auch haben die obere und die untere Forstbehörde zur Breite des Wirtschaftsweges keine Bedenken vorgetragen. Der Vorhabenträger sieht aus diesen Gründen keine Veranlassung, die Breite des Wirtschaftsweges und die Breite des Bauwerks zu vergrößern.

Sind wegen des Neubaus von Bundesfernstraßen vorhandene ländliche Wege zu ändern (z.B. Verlegung, Über- oder Unterführung), so besteht nur ein Anspruch darauf, dass der ursprüngliche oder ein gleichwertiger Zustand hinsichtlich der Abmessung und Beschaffenheit wiederhergestellt wird. Zusätzlich werden im vorliegenden Planänderungsverfahren neben der Wiederherstellung des Weges in den Kurven vor und hinter dem Bauwerk deutliche Querschnittsaufweitungen vorgenommen.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Die Gemeinde bittet, dass von der Einmündung der Gemeindestraße "Am Steinbruch" bis zum ehemaligen Bahnwärterhäuschen ein Stromkabel für die Straßenbeleuchtung mitverlegt wird.

Der Vorhabenträger teilte mit, dass im Rahmen der Bauausführung ein Stromkabel für die Gemeinde mitverlegt werden kann. Eine dazugehörige Vereinbarung mit Kostenübernahmeerklärung seitens der Gemeinde wird rechtzeitig vor Baubeginn zwischen Hessen Mobil und der Gemeinde abgeschlossen.

Der Forderung wird nachgekommen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass es im Bereich des Bauwerks 1, der Gemeindestraße "In der Kuhbach" und zwischen dem Bahnübergang Dorffitter bis zum ehemaligen Bahnhof Itter zu Konflikten mit der kommunalen Wasserleitung kommt. Die Verlegung der Wasserleitung im Bereich des Bauwerks 1 und in der Gemeindestraße "In der Kuhbach" solle auf Kosten des Straßenbaulastträgers Bund erfolgen. Die Verlegung der Wasserleitung zwischen dem Bahnübergang und dem ehemaligen Bahnhof Itter soll auf bestehender vertraglicher Regelung erfolgen. Auch sollten im Rahmen der Bauarbeiten Synergien genutzt werden, um den Ortsteil Dorffitter an das Verbundsystem der Wasserversorgung der Gemeinde anzuschließen.

Der Vorhabenträger teilte mit, dass für den Bereich des Bauwerks 1 kein Vertrag zwischen Hessen Mobil und der Gemeinde abgeschlossen wurde, daher gelten die "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) - 2014". Die Flächen befinden sich im Privatbesitz. Gemäß der Richtlinie sollte für die Gemeinde eine dingliche Sicherung im Grundbuch eingetragen sein. Falls die Dienstbarkeit keine besonderen Regelungen enthält, hat die Bundesrepublik Deutschland die Kosten der Verlegung zu tragen. In der Gemeindestraße "In der Kuhbach" befinden sich die Versorgungsleitungen im Grundstück der Gemeinde. Hier ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Kosten der Änderung zu übernehmen. Für den Bereich zwischen dem Bahnübergang und dem ehemaligen Bahnhof Itter wurde im November 1979 ein Straßenbenutzungsvertrag über die gemeindliche Wasserleitung abgeschlossen. Dieser Vertrag bezieht sich auf den Bereich der Versorgungsleitung, deren Flächen sich im Besitz der Bundesrepublik Deutschland befinden. In § 10 sind die Folgepflicht und die Folgekosten geregelt. Demnach ist das

Versorgungsunternehmen (die Gemeinde Vöhl) verpflichtet, Änderungen oder Sicherungen an der Anlage vorzunehmen. Zudem trägt das Versorgungsunternehmen die Kosten der Änderung. Der Vorhabenträger bestätigt, dass im Rahmen der Bauarbeiten Synergien zu Leitungsverlegungen genutzt werden können. Rechtzeitig vor Baubeginn müssen dementsprechende vertragliche Regelungen zwischen der Gemeinde und Hessen Mobil abgeschlossen werden.

Die Forderung hat sich erledigt.

Die Gemeinde fordert, dass die Bepflanzung im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an dem Kuhbach so gewählt und gestaltet werden, dass später anfallende Pflegearbeiten durch den Unterhaltungspflichtigen problemlos maschinell durchgeführt werden können.

Der Kuhbach soll im Rahmen der Maßnahme an mehreren Stellen verlegt bzw. renaturiert werden. Es ist geplant, die Böschungsbereiche mit standortgerechneten Sträuchern und Gehölzen zu bepflanzen. Im nachfolgenden wird auf die unterschiedlichen Abschnitte eingegangen.

Ausgleichsmaßnahmen A7: Der Vorhabenträger sicherte zu, dass eine partielle Bepflanzung des Kuhbachs erfolgt. So soll gewährleistet werden, dass die gepflanzten Gehölze das Ufer sichern und das Gewässer lenken, gleichzeitig aber eine maschinelle Unterhaltung möglich ist. Die Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde unter A.IV Nr. 9.a bestätigt.

Vermeidungsmaßnahme V4 (im Bereich vom BW 5): Der Vorhabenträger sichert in diesem Abschnitt zu, die Pflanzungen so anzupassen, dass eine maschinelle Unterhaltung durchgeführt werden kann. Hinsichtlich der Höhe und der regelmäßigen Begutachtung des Bauwerks dürfen in diesem Bereich generell nur Pflanzen gepflanzt werden, welche eine geringe Höhe aufweisen. Die Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde unter A.IV Nr. 9.b bestätigt.

Mündungsbereich Kuhbach in die Itter: Die geplante Teilverlegung des Kuhbaches von 150 m ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. September 2011 (Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2009) und nicht Gegenstand des vorliegenden 5. Planänderungsverfahrens. Im vorliegenden Planänderungsverfahren wurde die Teilverlegung des Kuhbaches von 150 m nicht geändert.

Ausgleichsmaßnahme A8: Die Maßnahmenfläche wird von der neuen Bundesstraße, dem Südanschluss und der Kreisstraße abgeschnitten. Eine Zuwegung kann nicht mehr erfolgen, somit wäre eine maschinelle Unterhaltung dieses Gewässerabschnittes nicht möglich. Der nicht mehr nutzbare Teil der Fläche wird zur Optimierung des Retentionsraums des Kuhbachs genutzt. Im Bereich des Südanschlusses soll das Ufer aufgeweitet und angrenzend dazu eine Blänke angelegt werden. Es erfolgen zudem Initialpflanzungen durch Weiden und Erlen. Die übrige Fläche wird der Sukzession überlassen mit dem Ziel der Entwicklung einer Auwaldstruktur.

Der Forderung der Gemeinde in Bezug auf die Maßnahmen A7 und V4 wurde mit einer Auflage in diesem Planänderungsbeschluss nachgekommen. Der Einwand ist damit in diesem Punkt erledigt. In Bezug auf die Ausgleichsmaßnahme A8 hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass die Maßnahmenfläche von der neuen Bundesstraße, dem Südanschluss und der Kreisstraße abgeschnitten wird. Eine Zuwegung kann nicht mehr erfolgen, somit ist eine maschinelle Unterhaltung dieses Gewässerabschnittes nicht möglich. Stattdessen erfolgt eine naturschutzfachliche Aufwertung durch die Entwicklung einer Auwaldstruktur durch Sukzession. Die Forderung wird daher in diesem Punkt zurückgewiesen.

Auch forderte die Gemeinde, dass die Renaturierungsmaßnahme der Marbeck nicht zu einer Erhöhung einer möglichen Hochwassergefährdung führen dürfe. Die Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme "Marbeck" ist nicht Bestandteil dieses Planänderungsverfahrens und wurde bereits im Planfeststellungsverfahren vom 30. Mai 2009 geregelt. Die Forderung hat sich erledigt.

Abschließend bat die Gemeinde zu prüfen, ob die Steigung des Rad-/Gehweges im Bereich vom Baubeginn bis zur Einmündung der K 25 in der Höhe von 7% mit der UN-Behindertenrechtskonvention im Einklang steht.

Die Planung und der Entwurf von Fußgängerverkehrsanlagen durch den Straßenbaulastträger erfolgt nach den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA). Grundsätzlich sollte, soweit aus der Topografie nicht andere Neigungen notwendig werden, die Längsneigung eines Gehwegs auf 6% begrenzt werden. Der Rad-/Gehweg, der im Zuge der hier planfestgestellten Änderung gebaut wird, hat eine Länge von ca. 170 m. Auf ca. 150 m hat er ein

Längsgefälle von 7,16% (Höhenunterschied von 10,73 m.). Nach der DIN 18040 können Rampen (statt notwendiger Treppen) für Rollstuhlfahrer mit einer Steigung von maximal 6% gestattet werden. Der geplante Rad-/Gehweg stellt keine Rampe in diesem Sinne dar und überschreitet diesen Wert auch nur geringfügig. Um den Weg mit einem Längsgefälle von 6% auszuführen, müsste er ca. 30 m länger sein. Der Rad-/Gehweg beginnt an der jetzigen Einmündung Forstweg/B 252. Um den Rad-/Gehweg zu verlängern, müsste die Einmündung Forstweg/B 252 verschoben werden. Der Forstweg besitzt bereits eine Längsneigung von 7 - 10%. Bei einer Verschiebung des Forstweges müsste aufgrund der Topographie eine längere Anpassung des Forstweges um ca. 80 m erfolgen. Die Längsneigung des Forstweges würde danach ca. 13% betragen. Für die Anpassung des Rad-/Gehwegs auf 6% müsste daher insgesamt eine ca. 110 m lange Wegstrecke angepasst werden, die einen unverhältnismäßig hohen Eingriff in die Landschaft des Dietrichsberges bedeuten würde. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher von Eingriffen verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, wenn eine zumutbare Alternative besteht (Vermeidungs- und Minimierungsgebot gemäß §§ 1 und 15 BNatSchG). Aus diesen Gründen hat sich der Vorhabenträger in seiner Variantenabwägung dazu entschlossen, für diesen kurzen Bereich die Überschreitung der Längsneigung um ca. 1 % zu akzeptieren.

Der Vorhabenträger hat nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, warum beim neu anzulegenden Radweg aufgrund der Topografie für einen kurzen Bereich eine Längsneigung von ca. 7% akzeptieren werden kann. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier auch keinen Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention. Diese regelt in Artikel 30 die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport. Demnach treffen die Vertragsstaaten mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, geeignete Maßnahmen, u.a. um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern. Der Vorhabenträger kommt mit der Neuanlage eines Geh- und Radweges an dieser Stelle den Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention nach.

Der Bitte nach einer Überprüfung der vorliegenden Radwegeplanung ist die Planfeststellungsbehörde hiermit nachgekommen. Die Planfeststellungsbehörde sieht aufgrund des Umstandes, dass der Geh_/Radweg keine Rampe im Sinne der DIN 18040 darstellt und der geringen Wegstreckenlänge sowie eines unverhältnismäßig hohen Eingriffs in Natur und Landschaft des Dietrichsbergs keine Notwendigkeit, die Planung zu ändern.

11. Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände und -vereine

Von den acht anerkannten Naturschutzverbänden, namentlich die Landesverbände Hessen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, des Naturschutzbund Deutschland und des Bund für Umwelt und Naturschutz sowie die Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen, der Landesjagdverband Hessen, der Verband Hessischer Sportfischer, die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz und der Deutsche Gebirgs- und Wanderverein Hessen wurden keine Stellungnahme abgegeben.

12. Begründung der Entscheidungen über die Einwendungen grundstücksmäßig betroffener Privater

12.1 der Beteiligte

Der Beteiligte machte über seine gesetzliche Betreuerin seinen Anspruch auf Entschädigung geltend.

Gemäß der planfestgestellten schalltechnischen Berechnung werden an dem Wohngebäude des Beteiligten die Grenzwerte der 16. BImSchV in der Nacht überschritten. Das Gebäude steht einzeln und kann unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Aspektes nicht durch aktive Lärmschutzmaßnahmen geschützt werden. Für dieses Gebäude werden im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Diese einzelnen passiven Maßnahmen werden im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens, vorbehaltlich einer Prüfung der Nutzung der betroffenen Räume, gemäß 24. BImSchV im Einzelnen festgelegt (vgl. Auflage unter A.III.7 und die Ausführungen unter C.II.7.1).

Die erstellte Luftschadstoffuntersuchung zeigt, dass die Grenzwerte gemäß 39. BImSchV auf dem Grundstück des Beteiligten bei keinem Schadstoff überschritten werden. Ebenso wird die in einem Jahr zulässige Anzahl von Überschreitungen gemäß 39. BImSchV nicht erreicht.

Der Forderung des Beteiligten wurde mit einer Auflage in diesem Planänderungsbeschluss nachgekommen. Der Einwand ist damit erledigt.

12.2

der Beteiligte

Der Beteiligte meldete mit seiner Einwendung Anspruch auf Lärmvorsorge für seinen Gewerbebetrieb mit Werkhalle, Büro, seine Fuhrfahrzeuge und seine Aufenthaltsräume an.

Auf Grund der Einwendung des Beteiligten hat der Vorhabenträger zusätzlich zur planfestgestellten schalltechnischen Berechnung die Gebäude des Beteiligten untersucht, wobei die Grenzwerte für Gewerbegebiete nach der 16. BImSchV zugrunde gelegt wurden. Diese betragen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 der 16. BImSchV 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht. Die höchsten Beurteilungspegel betragen nach der Berechnung des Vorhabenträgers tagsüber 63,1 dB(A), nachts 55,5 dB(A) und liegen damit weit unterhalb der Grenzwerte.

Damit bestehen lärmschutztechnisch keine Betroffenheit und kein Anspruch auf Maßnahmen der Lärmvorsorge. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Im Bereich der Kuhbach-Verlegung dienen die Flurstücke 99/4, 29/3 und 93/6 (alle Flur 3) des Beteiligten als Travertinsteinlager und als Ausstellungsfläche von Produkten des Gewerbebetriebs des Beteiligten. Der Beteiligte schlägt vor, dass der Vorhabenträger die Travertinsteine auf neue Lagerflächen transportiert und dort neu aufschichtet.

Die eventuell noch vorhandenen Travertinsteine auf den o.g. Flurstücken können nach Aussage des Vorhabenträgers dort verbleiben und müssen nicht versetzt werden. Sie beeinflussen den Baustellenverkehr nicht. Die Forderung hat sich erledigt.

Weiter forderte der Beteiligte, dass die Flurstücke 99/4, 29/3 und 93/6 in seinem Besitz verbleiben sollen.

Die Flurstücke 29/3 und 93/6 verbleiben im Besitz des Eigentümers. Von dem Flurstück 99/4 (Ifd. Nr. 43 GE-Verzeichnis - Größe Grundstück: 1.254 m²) muss der Vorhabenträger 170 m² unterhalb der neuen Kuhbachtalbrücke (BW Nr. 5) erwerben, da sich auf dieser Fläche ein Stützpfeiler der Brücke befindet. Die Restflächen links und rechts neben der Brücke dienen den Unterhaltungsarbeiten während des Betriebs der Brücke.

Der Vorhabenträger hat den Flächenverbrauch für die hier planfestgestellte Baumaßnahme auf das erforderliche Minimum reduziert. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks des Beteiligten für die Baumaßnahme ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen hinsichtlich des Straßenverlaufs bzw. des Standorts der Brücke. Die Forderung hat sich in Bezug auf die Grundstücke 29/3 und 93/6 erledigt, in Bezug auf die Teilfläche des Grundstücks 99/4 wird die Forderung zurückgewiesen.

Auch forderte der Beteiligte, dass das Flurstück 29/2 noch übertragen werden müsse.

Der Vorhabenträger teilt mit, dass das Flurstück 29/2 (ursprünglicher Bachverlauf Kuhbach) sich im Eigentum der Gemeinde Vöhl befindet. Der Vorhabenträger habe keinen Einfluss auf dessen Veräußerung.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Weiter teilte der Beteiligte mit, dass es durch den wassergebundenen Gemeindegeweg bei Trockenheit zu Staubemissionen kommen würde. Er fordert eine vom Vorhabenträger neu zu erstellende Asphaltdecke.

Für die Bauphase wurde die Gemeindestraße "Am Steinbruch" von der jetzigen B 252 bis zum Haus Nr. 5 neu asphaltiert. Vor dem Baustellenbetrieb befand sich die vorhandene asphaltierte Fahrbahn in einem sehr schlechten Zustand mit Schlaglöchern, Verdrückungen und abgerissenen Fahrbahnrandern. Daher ist in diesem Bereich bereits eine Verbesserung der Situation durch die neue Asphaltdecke erzielt worden. Für den bisher nicht asphaltierten Weg zwischen Haus Nr. 5 und Haus Nr. 7 (Betrieb des Beteiligten) werden sich nach der Baumaßnahme verkehrlich keine Änderungen ergeben.

Die Planfeststellungsbehörde hält es nicht für erforderlich, im Rahmen der hier planfestgestellten Maßnahme den bisherigen wassergebundenen Weg der Gemeinde im weiteren Verlauf zu asphaltieren. Auch wurde von der Gemeinde diese Forderung nicht erhoben. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Der Beteiligte stellte noch die Frage, wer den Müll unterhalb der neuen Brücke entsorgt.

Der Vorhabenträger geht davon aus, dass die Verkehrsteilnehmer sich ordnungsgemäß verhalten und im Bereich der Brücke keinen Müll aus den fahrenden Fahrzeugen hinauswerfen. Zudem werden die unmittelbaren Bereiche neben der Brücke für Unterhaltungsmaßnahmen erworben. Im Rahmen des Straßenbetriebsdienstes werden die Straßenrandbereiche gereinigt.

Abschließend erklärte der Beteiligte, dass die Erträge seines Gewerbebetriebes seit Beginn der Baumaßnahme um 75 % zurückgegangen seien. Für weitere Baumaßnahmen bietet er daher Wasserbausteine aus dem Gewerbebetrieb an.

Der Vorhabenträger erklärte hierzu, dass der Gewerbebetrieb während der bisherigen Bauzeit zu erreichen war. Es habe keine Sperrung der Gemeindestraße "Zum Steinbruch" stattgefunden, außer an zwei Tagen während der Erneuerung der Asphaltdecke der Gemeindestraße. Ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Umsatzrückgang des Gewerbebetriebes und der Bautätigkeit an der Umgehungsstraße sei deshalb nicht erkennbar. Der Vorhabenträger kauft für Baumaßnahmen selbst keine Baustoffe an. Es besteht für den Beteiligten allerdings die Möglichkeit, Kontakt mit der ausführenden Baufirma aufzunehmen, um die Wasserbausteine anzubieten.

12.3 der Beteiligte

Der Beteiligte hat zwei verschiedene Einwände abgegeben.

In der ersten Einwendung fordert der Beteiligte, dass entlang der Bahnlinie eine Zuwegung geschaffen werden soll, damit er weiterhin die angrenzende Fläche (Gemarkung Dorffitter, Flur 2, Flurstück 134/29) bewirtschaften kann.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass entlang der Bahnlinie eine Zuwegung in Form eines Rasenweges geplant ist (siehe planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1c, Seite 8; letzter Satz).

Der Einwand hat sich erledigt.

Zur geplanten Verlegung des Kuhbachs, jetzt Maßnahme A7, ehem. Maßnahme A17, kritisiert der Beteiligte verschiedene Aspekte.

Der Vorhabenträger teilt hierzu mit, dass dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 30. Mai 2009 eine hydraulische Berechnung mit den dazugehörigen Querprofilen des Kuhbaches zugrunde liegt. Entsprechend den Kuhbach-Querschnitten, die mit der oberen Wasserbehörde abgestimmt wurden, werden die Maßnahmen ausgeführt. Im Bestand verläuft der Kuhbach in diesem Abschnitt in einem stark begradigten und eingefassten Trapezprofil und weist einen schlechten Zustand der Gewässerstruktur und mäßigen Zustand der Gewässergüte auf. Der Kuhbach wird im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A 7 auf einer Länge von ca. 160 m (zuvor ca. 125 m) auf eine Wirtschaftswiese verlegt und erhält einen natürlichen mäandrierenden Verlauf. Das alte Bachbett wird verfüllt und anschließend der Sukzession überlassen. Des Weiteren wird angrenzend zum neuen Bachbett eine Blänke mit zwei Tiefwasserbereichen angelegt. Durch den längeren und mäandrierenden Verlauf fließt das Wasser langsamer durch das Bachbett des Kuhbaches. Weiterhin dient die Blänke mit den zwei Tiefwasserbereichen als zusätzlicher Puffer bei Hochwasserereignissen. Es ist davon auszugehen, dass bei einem naturnahen Ausbau des Bachabschnittes langfristig eine Verbesserung der Gewässerstruktur und -biozöten gegenüber dem aktuellen Zustand erreicht wird. Der Vorhabenträger sicherte dem Beteiligten zu, dass eine partielle Bepflanzung des Kuhbachs erfolgt. So soll gewährleistet werden, dass die gepflanzten Gehölze zum Teil das Ufer sichern und das Gewässer gelenkt wird, gleichzeitig aber eine maschinelle Unterhaltung möglich ist. Die Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde unter A.IV Nr. 9.a bestätigt.

Die Pflege des Kuhbaches obliegt der Gemeinde. Nach Fertigstellung der Maßnahme wird der Vorhabenträger einen Übergabetermin mit der Gemeinde durchführen. Auf die erforderliche Pflege des Kuhbaches wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Forderung des Beteiligten wurde mit einer Auflage in diesem Planänderungsbeschluss nachgekommen. Der Einwand ist damit in diesem Punkt erledigt.

In Bezug auf die vom Beteiligten befürchtete Verschlechterung des Wasserflusses mit einhergehenden Wasserrückstau und Überflutung durch die Bachverlegung, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar begründet, dass eine ordnungsgemäße Wasserführung gewährleistet ist. Die Einwendung wird daher in diesem Punkt zurückgewiesen.

In der zweiten Einwendung macht der Beteiligte gegen die dem Uhu und der Zauneidechse zugutekommende Maßnahme A 6 (ehemals A 8), die auf seinem und zwei benachbarten Grundstücken durchgeführt werden soll, Einwendungen geltend. Von seinem 11.204 m² großen Grundstück werden hierfür 520 m² vorübergehend in Anspruch genommen und nach Fertigstellung der Maßnahme A 6 mit einer dinglichen Sicherung im Grundbuch gesichert. Zunächst stellte der Beteiligte die vorgesehenen Maßnahmen für den Uhu und die Zauneidechse in Frage.

Der Vorhabenträger erläuterte hierzu, dass der Uhu nach BNatSchG besonders geschützt ist und in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand hat. Der Uhu brütet in Hessen bevorzugt in Steinbrüchen oder an Naturfelsen. Aufgrund der geeigneten Biotopstrukturen des Steinbruchs Dorffitter hat sich der Uhu seit Ende der 80er Jahren dort angesiedelt. Besonders im südlichen Steinbruch sind mehrere Brutnachweise der letzten Jahre bekannt. Durch den Verlust durch Überbauung des nördlichen Steinbruchs im Zuge der Ortsumgehung wurde im Rahmen eines Ortstermins mit der oberen Naturschutzbehörde beim RP Kassel im Jahr 2004 eine artenschutzrechtliche Maßnahme entwickelt. Die Besichtigung vor Ort ergab, dass sich im großräumigen Bereich des Steinbruchs nur zwei vorhandene ältere Felswände als Ersatzstandort eignen. Um die zwei älteren Felswände zu optimieren sieht die Maßnahme A 6 vor, eine Verfüllung, die im südlichen Steinbruch eingebracht wurde, wieder zu entnehmen, um so die vorhandene Felswand freizustellen. Innerhalb der zweiten Felswand wurden bereits vorhandene Gehölze entfernt.

Hinsichtlich der vom Beteiligten geäußerten Bedenken bezüglich der Erfolgsaussichten der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme und einem nach Südwesten ausgerichteten Brutplatz wurde bereits im Juni 2018 ein Ortstermin mit der staatlichen Vogelschutzbehörde Hessen, der oberen Naturschutzbehörde, Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes, des Umweltbaubegleiters der Ortsumgehung Dorffitter und Hessen Mobil durchgeführt. In Abstimmung mit allen Beteiligten wurden folgende Punkte festgelegt, welche in der aktuellen Maßnahmenplanung berücksichtigt wurden:

- Eine vollständige Entnahme der Verfüllung muss zum Zwecke der Artenschutzmaßnahme Uhu nicht erfolgen. Eine Teilräumung der Verfüllung an der südwestlichen Felswand bis auf Bodenniveau ist ausreichend.

- Um dem Uhu einen freien Anflug zu ermöglichen, müssen die Vertikalstrukturen in der Nähe des zu errichtenden Brutplatzes dauerhaft entfernt werden.
- Die Exposition des Brutplatzes ist nicht entscheidend, wenn die Nische fachgerecht in der Steilwand angelegt wird. Wichtig ist, dass die Uhus und vor allem die Brut von eindringendem Regen geschützt werden. Die vordere Kante der Brutnische sollte eine leicht "Anwallung" haben. Dies verhindert, dass sich Wind und Wetter womöglich negativ auf den Uhu auswirken.

Im Zuge der Entnahme der Verfüllung soll geprüft werden, ob bereits natürliche Nischen vorhanden sind, welche sich als Brutnischen eignen könnten. Falls dies nicht der Fall ist, muss maschinell eine Nische geschaffen werden. Eine Brut des Uhus konnte im Zuge der avifaunistischen Kartierungen 2018 zwar nicht nachgewiesen werden, jedoch belegen die vorgefundenen Nahrungsreste angrenzend an die freizulegende Steilwand dessen Anwesenheit.

An der angrenzend nach Südosten ausgerichteten Steilwand befinden sich bereits Brutmöglichkeiten für den Uhu, welche als Ausgleich für ein anderes Genehmigungsverfahren geschaffen wurden. Diese sind daher nicht im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme zu bewerten. Die obere Naturschutzbehörde beim RP Kassel sieht es als notwendig an, weitere Brutmöglichkeiten für den Uhu zu schaffen.

Weiter führt der Beteiligte an, dass Lebensraum für die Zauneidechse bereits vorhanden sei.

Der Vorhabenträger führte hierzu aus, dass die Schutthalde einen extremen Standort darstellt, der aufgrund seiner Strukturen und seiner exponierten Lage nach Süden ein geeignetes Habitat für Reptilien, vor allem für die Zauneidechse bietet. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist eine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Art mit einem ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen. Erste Hinweise zum Vorkommen der Art im Steinbruch sind dem Bebauungsplan Nr. 10 "Steinbruch", Gemarkung Dorffitter (Stand Oktober 2012) zu entnehmen. Aufgrund ihres Schutzstatus ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Veränderungen an der Schutthalde müssen daher im Vorfeld artenschutzrechtlich geprüft und Maßnahmen abgewogen werden (vgl. § 44

Abs. 3 BNatSchG). Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück durch private Nutzung oder durch öffentliche Nutzung verändert wird.

Durch die Entnahme der Verfüllung für die Maßnahme des Uhu, wird auch ein Teil des Lebensraums der Zauneidechsen entnommen. Als Ausgleich dafür ist auf der genannten Maßnahmenfläche nun vorgesehen, weitere Habitatverbesserungen für die Zauneidechse umzusetzen. Dazu soll die begonnene Verfüllung an der westlichen Felswand auf einer Fläche von 450 m² entnommen werden (ca. 2.500 m³ Bodenmasse), so dass die Steilwand für den Uhu freigelegt wird und gleichzeitig noch genügend Habitatfläche für die Zauneidechse zur Verfügung steht. Um nachgehend die Fläche für die Zauneidechsen wieder attraktiv zu gestalten, werden spezielle Maßnahmen wie u.a. das Aufbringen von Sandlinsen oder Totholz als Laichhabitat vorgenommen.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass ohne eine Umsetzung der Maßnahme auf den Flächen des Einwenders das Ziel „Habitatoptimierung für Uhu und Reptilien“ nicht erreicht werden kann. Die Ausgleichsmaßnahmen den Uhu betreffend beruhen auf natur-schutzfachlichen Notwendigkeiten, gleiches gilt für die Schaffung eines natürlichen Lebensraums für die Zauneidechse. Diesen Erfordernissen kann weder an anderer Stelle noch durch eine andere Art von Maßnahme genüge getan werden. Die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders wird so gering wie möglich gehalten. Durch die dingliche Sicherung im Grundbuch bleibt das Eigentum an dem Grundstück beim Beteiligten. Auch ist eine unverhältnismäßige Flächeninanspruchnahme seitens der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Zudem weist Hessen Mobil daraufhin, dass die Maßnahme mit der staatlichen Vogelschutzbehörde Hessen, der oberen Naturschutzbehörde, Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie des Umweltbaubegleiters der Ortsumgehung Vöhl-Dorffitter einvernehmlich abgestimmt wurde. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Im Folgenden erklärte der Beteiligte, dass seiner Auffassung nach sein Eigentumsrecht verletzt werde, da seine Verfügungsgewalt insbesondere durch die dingliche Sicherung eingeschränkt werde. Auch werde seiner Meinung nach der Grundstückswert gemindert.

Der Vorhabenträger erläuterte hierzu, dass eine dingliche Sicherung erfolgen müsse, um die Wirkung der Maßnahmen dauerhaft zu gewährleisten und eine

Wiederauffüllung zu verhindern. Dies sei das mildeste Mittel zur dauerhaften Sicherung der Maßnahmen.

Voraussetzung für eine dingliche Sicherung ist eine rechtmäßige Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange im Planfeststellungsbeschluss. Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung der betroffenen Belange durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben dem Wohle der Allgemeinheit dient und die hierfür benötigten Flächeninanspruchnahmen zur Umsetzung erforderlich sind. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme ist vorstehend erläutert worden. Ohne eine Umsetzung der Maßnahme auf den Flächen des Einwenders kann das Ziel „Habitatoptimierung für Uhu und Reptilien“ nicht erreicht werden. Die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders wird so gering wie möglich vorgenommen. Durch die dingliche Sicherung im Grundbuch bleibt das Eigentum dem Eigentümer belassen. Das Grundstück kann mit den Einschränkungen weiterhin genutzt werden. Für die Wertminderung durch die Eintragung einer dinglichen Sicherung wird der Eigentümer entschädigt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach festgehalten, das eigentliche Entschädigungsverfahren erfolgt nach Abschluss der Planfeststellung. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Weiter erklärte der Beteiligte, dass die Rodung der Gehölze auf der verbleibenden Verfüllfläche einen Kahlschlag mit Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bedeute. Auch sei diese Fläche zur Rodung nicht im Grunderwerbsplan gekennzeichnet.

Hierzu teilte der Vorhabenträger mit, dass es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler in dem ausgelegenen Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem entsprechenden Maßnahmenblatt gehandelt hat. Die fälschliche Beschreibung der Entnahme der Gehölze auf der zu erhaltenden verfüllten Fläche wurde nach der Anhörung geändert und der Planfeststellungsbehörde wurden die korrigierten Pläne vorgelegt und hiermit planfestgestellt (vgl. planfestgestellte Unterlage 19.1c (LBP, Seite 75) und Unterlage 9.2 (Maßnahmenblätter, Seite 41)). Die Planfeststellungsbehörde konnte sich auch davon überzeugen, dass die Flächen für die Ausgleichsmaßnahme A 6 im Grunderwerbsverzeichnis (planfestgestellte Unterlage Nr. 10.2e) unter den lfd. Nummern 44, 44.1 und 44.2 ordnungsgemäß

aufgeführt und im Grunderwerbsplan (planfestgestellte Unterlage 10.1.1c) ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Auch sieht der Beteiligte eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Rodung der Gehölze.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Entnahme der Verfüllung nicht erkannt. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich geprägt durch hohe Abbruchkanten, Gesteinshaufen und Sukzessionsflächen. Anfang des Jahres 2020 wurden bereits einige Gehölze entfernt und auf die verfüllte Fläche Oberboden aufgetragen. Auch ist von der oberen Naturschutzbehörde keine Landschaftsbildbeeinträchtigung durch diese Maßnahme vorgetragen worden. Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Steinbruchgelände vor. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Abschließend erklärt der Beteiligte, dass eine Abwägung zwischen seinen privaten und den öffentlich-rechtlichen Interessen nicht stattgefunden habe.

Der Vorhabenträger hat bereits im Vorfeld bei der Planung eine Abwägung zwischen den privaten Interessen und den öffentlich-rechtlichen Interessen durchgeführt. Auch die Abwägung der Planfeststellungsbehörde zwischen den privaten und den öffentlich-rechtlichen Belangen kommt zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigungen für den Privaten nicht unverhältnismäßig sind. Mit Bescheiden des Regierungspräsidiums Kassel vom 24.07.1992 und 10.12.1992 wurde dem Beteiligten die Baugenehmigung erteilt, das Flurstück 37/5, Flur 3, Gemarkung Dorffitter mit Boden aufzufüllen. Die Verfüllung dieser Fläche wurde inzwischen komplett abgeschlossen und mit Oberboden bedeckt. Die Maßnahme führt daher nach Einschätzung des Vorhabenträgers nicht zu übergebührligen Einschränkungen des Privaten gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Nutzen, der erzielt wird. Der Einwand wird zurückgewiesen.

12.4 der Beteiligte

Der Beteiligte schreibt, dass durch die hiermit planfestgestellte Planänderung für den Neubau der Ortsumgehung zusätzliche seiner Eigentums- und Pachtflächen in Anspruch genommen werden sollen und erhebt dagegen Einwendungen.

So erklärt er, dass die vorübergehende Inanspruchnahme von wertvollen Auenböden für die Erstellung einer Bauersatzstraße sowie einer Ersatz-Kuhbachbrücke zu einer dauerhaften Verdichtung und nicht mehr gewährleisteten Bodenfunktion führe.

Der Vorhabenträger sicherte dem Beteiligten zu, nach Rückbau der Behelfsumfahrung die baubedingt beanspruchten Böden in einer Tiefe von 50 cm aufzulockern und mit einer Rasensaat anzusäen. Zusätzlich erhält der Eigentümer eine Entschädigung für den Nutzungsausfall auf dieser Fläche während der Zeit der vorübergehenden Inanspruchnahme (vgl. die Zusage unter A.IV. Nr. 13.a).

Der Forderung des Beteiligten wurde mit der Zusage in diesem Planänderungsbeschluss nachgekommen. Der Einwand ist damit erledigt.

Der Beteiligte erklärte weiter, dass die Anpflanzung der Böschungen zu den Flächen Flur 4, Flurstück 13/1 und Flur 5, Flurstück 49 zu Beeinträchtigungen seines Grundstückes führen würde. Durch die Aufschüttung des Brückenanschlusses der K 25 (ca. 4,0m höher als die alte Aufschüttung), ist ein natürlicher Klimaaustausch des Itter- und Kuhbachtals nicht mehr gewährleistet. Eine bodennahe Klimaveränderung auf seinen Grundstücken trete seine Meinung nach ein.

Der Vorhabenträger erläuterte hierzu, dass der Straßenkörper der bestehenden Bundesstraße sich bereits auf einem Damm befindet und teilweise beidseitig durch hohe Bäume gesäumt wird. Der Klimaaustausch zwischen dem Kuhbach und dem Ittertal ist derzeit schon beeinträchtigt, da bereits eine Engstelle zwischen den zwei Talbereichen durch Speditionsgebäude, die Bahnstrecke, das Bahnwärterhäuschen und dem angrenzenden Dietrichsberg gegeben ist.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung des natürlichen Klimaaustausches durch die Bepflanzung der neuen Straßenböschung kann aufgrund der derzeitigen Situation nicht ausgegangen werden. Auch die obere Naturschutzbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert. Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach es im vorliegenden Fall zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimaaustauschs kommen könnte. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Beteiligte legt gegen die Anpflanzung im Bereich der südlichen Hofausfahrt aufgrund von fehlender Sicht Widerspruch ein.

Der Vorhabenträger sichert zu, die Anpflanzungen im Rahmen der Ausführungsplanung so anzupassen, dass die Sichtbeziehung aus der Hofausfahrt des Einwenders uneingeschränkt gegeben ist (vgl. die Zusage unter A.IV. Nr. 13.b).

Der Forderung des Beteiligten wurde mit der Zusage in diesem Planänderungsbeschluss nachgekommen. Der Einwand ist damit erledigt.

Weiter fordert der Beteiligte, dass die Anpflanzungen entlang des neuen Kuhbaches dauerhaft auf eine Wuchshöhe unter 2,0m begrenzt und gepflegt werden. Dies sei grundbuchamtlich abzusichern.

Die geplante Teilverlegung des Kuhbaches von 150 m ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. September 2011 (Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2009) und nicht Gegenstand des vorliegenden 5. Planänderungsverfahrens. Im vorliegenden Planänderungsverfahren wurde die Teilverlegung des Kuhbaches von 150 m nicht geändert. Die Pflege des Kuhbaches obliegt der Gemeinde. Auch ist der Beteiligte von dieser Maßnahme nicht betroffen. Es liegt kein privater Belang vor, den der Beteiligte geltend machen könnte. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Auch fordert der Beteiligte, dass seine Betriebsausfahrt in südlicher Richtung an die neue K 25 in ihrer jetzigen Form in gleicher Höhe mit dem Wendeplatz weiterhin gewährleistet wird. Diese wäre bereits im alten Verfahren so vereinbart gewesen.

Der Vorhabenträger sichert zu, den Wendeplatz zu gewährleisten und die Betriebsausfahrt in gleicher Höhe an die Kreisstraße anzuschließen (vgl. die Zusage unter A.IV. Nr. 13.c).

Der Forderung des Beteiligten wurde mit der Zusage in diesem Planänderungsbeschluss nachgekommen. Der Einwand ist damit erledigt.

Im Folgenden fordert der Beteiligte, dass ihm das alte Kuhbachbett zwischen Flur 4, Flurstück 13/1 und Flur 5, Flurstück 49 ohne naturschutzrechtliche Auflagen (Bezogen auf die Vermeidungsmaßnahme 4) überlassen wird

Der Vorhabenträger sichert zu, nach Verlegung des Kuhbachs im Einmündungsbereich in die Itter, das ehemalige Bachbett zu verfüllen und mit einer Rasenansaat anzusäen. Der Maßnahmenplan wurde hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahme geändert, naturschutzrechtliche Auflagen bestehen nicht (vgl. die Zusage unter A.IV. Nr. 13.d).

Der Forderung des Beteiligten wurde mit der Zusage in diesem Planänderungsbeschluss nachgekommen. Der Einwand ist damit erledigt.

Auch weist der Beteiligte daraufhin, dass eine weitere Beweidung der stallnahen Weideflächen durch die Beseitigung der Zäune während der gesamten Bauzeit nicht möglich sei und legt Widerspruch ein.

Der Vorhabenträger sichert zu, einen vorübergehenden Zaun aufzustellen. Eine Nutzung jederzeit während der gesamten Bauzeit kann allerdings nicht zugesichert werden. Der Vorhabenträger strebt allerdings an, die Beeinträchtigungen auf dem Grundstück so gering wie möglich zu halten, damit eine Beweidung während der Bauzeit weitestgehend möglich ist (vgl. die Zusage unter A.IV. Nr. 13.e).

Der Forderung des Beteiligten wurde mit der Zusage in diesem Planänderungsbeschluss nachgekommen. Der Einwand ist damit erledigt.

Der Beteiligte erklärt weiter, dass die neue Verbindungsspanne der B 252 und der K25 für seinen Betrieb als schlechte Lösung empfunden wird, da er regelmäßig von 40t-LKW und landwirtschaftlichen Zügen angefahren wird.

Der Vorhabenträger erklärte hierzu, dass die Straßenplanung den Regelwerken mit einer ausreichenden Fahrbahnbreite und Dimensionierung entspricht.

Die Planfeststellungsbehörde sieht nach Prüfung der technischen Planung keinen Anlass daran zu zweifeln, dass der betriebliche Verkehr des Einwenders nach wie vor ordnungsgemäß abgewickelt werden kann. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Abschließend erklärt der Beteiligte, dass durch den Bau der Ortsumgehung sowie der Ausgleichsmaßnahmen sein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb mit Milchvieh und Weidehaltung insgesamt 14mal mit Flächen sowohl im Eigentum als auch Pachtflächen in Anspruch genommen wird. Auch müssten

erhebliche Umwege gefahren werden. Die Betriebsflächen, Pachtflächen sowie Eigentumsflächen seien betriebsnah und stallnah zu ersetzen.

Der Vorhabenträger führt hierzu aus, dass der Beteiligte durch die hiermit planfestgestellten Änderungen auf fünf Flächen betroffen ist, wobei sich bei einer Fläche keine Änderungen gegenüber der Planfeststellung aus 2009 ergeben haben. Der Vorhabenträger steht über die Hessische Landgesellschaft bereits in Kontakt mit dem Beteiligten. Für die Beanspruchung seines Eigentums und für seine Einschränkungen wird dem Beteiligten entsprechend des Gutachtens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Wertermittlung) und auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen ein entsprechender Ausgleich vergütet. Eine Existenzgefährdung wurde durch den Beteiligten nicht geltend gemacht. Dennoch ist diesbezüglich eine Prüfung seitens der Hessischen Landgesellschaft erfolgt. Demnach liegt die Fläche seiner von der Gesamtmaßnahme betroffenen Grundstücke unter 5 % der Gesamtfläche seiner Grundstücke.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu ergänzend fest, dass in diesem Fall ein rechtlicher Anspruch auf Entschädigung und nicht zwingend auf die Gestellung von Ersatzland besteht. Nur eine vorliegende Existenzgefährdung ist durch das Angebot gleichwertigen Ersatzlandes abzuwenden. Über die Entschädigung wird in einem gesonderten Verfahren entschieden. Die Planfeststellungsbehörde hat vom Vorhabenträger auch die Aussagen zur Umwegigkeit prüfen lassen. Hier kommt es lediglich bei zwei Flächen zukünftig zu leichten Umwegen, was allerdings hinnehmbar ist. Die Forderung wird zurückgewiesen.

13. Begründung der Entscheidungen über die Einwendung nicht grundstücksmäßig betroffener Privater

13.1 der Beteiligte

Der Beteiligte erläutert, dass er sein Grundstück in der Gemarkung Vöhl-Obernburg über die Kreisstraße K 25 erreicht. Zurück fährt er auf Grund der Topographie nicht auf dem Weg zur K 25, sondern auf einem Wirtschaftsweg zur Gemeindestraße „Am Steinbruch“ nach Dorffitter. Dies ist durch den Neubau der B 252 zukünftig nicht mehr möglich. Der Vorhabenträger hat daher einen Wendehammer geplant, damit der Beteiligte wieder zurück zur K 25 fahren

kann. Dies wird von dem Beteiligten abgelehnt, da der Weg steil bergan führt und ein sicheres Einbiegen in die K 25 auf Grund der Topographie nicht möglich sei. Er fordert daher einen weiteren Wegeanschluss an die K 25.

Der Vorhabenträger sichert zu, eine Ausfahrt (keine Einfahrt) von den Fischteichen über das Flurstück 231/30 (Flur 3, Gemarkung Dorffitter, lfd. Nr. GE-Verzeichnis 137) mit Anschluss an die Verbindungsspanne Süd (B 252/K 25) zu errichten (vgl. die Zusage unter A.IV. Nr. 10). Dieses Flurstück ist bereits im Besitz der Bundesrepublik Deutschland.

Der Forderung des Beteiligten wurde mit einer Zusage in diesem Planänderungsbeschluss nachgekommen. Der Einwand ist damit erledigt.

13.2 der Beteiligte

Der Beteiligte erläutert, dass er sein Grundstück in der Gemarkung Vöhl-Obernburg, wie der Beteiligte unter C.II.12.1, über die Kreisstraße K 25 erreicht. Zurück fährt er auf Grund der Topographie nicht auf dem Weg zur K 25, sondern auf einem Wirtschaftsweg zur Gemeindestraße „Am Steinbruch“ nach Dorffitter. Dies ist durch den Neubau der B 252 nicht mehr möglich. Der Vorhabenträger hat daher einen Wendehammer geplant, damit der Beteiligte wieder zurück zur K 25 fahren kann. Dies wird von dem Beteiligten abgelehnt, da der Weg steil bergan führt und ein sicheres Einbiegen in die K 25 auf Grund der Topographie nicht möglich sei. Er fordert daher einen weiteren Wegeanschluss an die K 25.

Der Vorhabenträger sichert zu, eine Ausfahrt (keine Einfahrt) von den Fischteichen über das Flurstück 231/30 (Flur 3, Gemarkung Dorffitter, lfd. Nr. GE-Verzeichnis 137) mit Anschluss an die Verbindungsspanne Süd (B 252/K 25) zu errichten (vgl. die Zusage unter A.IV. Nr. 11). Dieses Flurstück ist bereits im Besitz der Bundesrepublik Deutschland.

Der Forderung des Beteiligten wurde mit einer Zusage in diesem Planänderungsbeschluss nachgekommen. Der Einwand ist damit erledigt.

13.3 der Beteiligte

Der Beteiligte hat eine Einwendung zur Niederschrift bei der Gemeinde Vöhl abgegeben. Weiter hat er anwaltlich vertreten eine schriftliche Einwendung abgegeben.

Der Beteiligte erhebt verschiedene Beschwerden gegen die Auswirkungen der derzeit vor Ort laufenden Baumaßnahme. Der Beteiligte sei durch den Baustellenverkehr betroffen, der über die Gemeindestraße geführt wird, an der sein Grundstück liegt.

Die Beschwerden des Beteiligten richten sich gegen die laufenden Baumaßnahmen, die auf Grundlage des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2009 (Az.: V2-3-061-k-06#2.080) in der Fassung der Änderung vom 28. März 2019 (Gz: VI 1a-I-061-k-06#2.080d) durchgeführt werden und nicht Gegenstand dieser Planänderung sind. Im weiteren Verlauf ist über die Gemeindefstraße ein Steinbruch und steinverarbeitender Betrieb angeschlossen, der ebenfalls LKW-Verkehr auf der Gemeindestraße verursacht. Im Zuge des Anhörungsverfahrens hat der Vorhabenträger dem Beteiligten dennoch zugesagt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten eine Reinigung der Hausfassade des Beteiligten auf Kosten des Bundes erfolgt (vgl. die Zusage unter A.IV. Nr. 12).

Der Forderung des Beteiligten wurde mit einer Zusage in diesem Planänderungsbeschluss nachgekommen. Dieser Einwand ist damit erledigt.

Weiter wendet der Beteiligte ein, dass die Lärmeinwirkung der geplanten Umgehungsstraße in 50m als enteignungsgleicher Eingriff anzusehen seien. Die Lärmwerte dürften nach Auffassung des Beteiligten über den Grenzwerten der Bundesimmissionsschutzverordnung liegen.

In der hiermit planfestgestellten neuen schalltechnischen Untersuchung wurden mögliche Ansprüche aus der Lärmvorsorge für das Wohnhaus "Am Steinbruch 3" untersucht (vgl. die planfestgestellte Unterlage Nr. 17.1a). Für das Wohnhaus gelten die Grenzwerte für Mischgebiete nach der 16. BImSchV. Diese betragen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht. Die höchsten Beurteilungspegel betragen am Gebäude des Beteiligten tagsüber 59 dB(A), nachts 52 dB(A) und liegen folglich unterhalb der Grenzwerte.

Damit bestehen lärmschutztechnisch keine Betroffenheit und kein Anspruch auf Maßnahmen der Lärmvorsorge. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Weiter führt der Beteiligte aus, dass der Verkauf des Hauses angedacht sei. Von Seiten des Beteiligten wird eine Wertminderung seines Grundstückes

gesehen. Er bittet um Prüfung der Wertminderung und einen finanziellen Ausgleich durch den Baulastträger. Durch erhebliche Ausbau- und Renovierungsarbeiten sei der ursprüngliche Wert der Immobilie in den vergangenen Jahren erheblich gesteigert worden. Die anwaltliche Vertretung mach hierzu in Ergänzung vorsorglich einen Übernahmeanspruch gegenüber dem Baulastträger geltend, da eine vermutete Emissionsgrenzwertüberschreitung zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Anwesens des Beteiligten führen würden. Weiter wird auf eine Krebserkrankung der Ehefrau des Beteiligten mehrfach hingewiesen.

Die Eigentumsгарantie aus Art. 14 Abs. 1 GG schützt das Grundstück nicht vor jedem Wertverlust durch Planungen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit sowie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten sind im Rahmen der Sozialbindung grundsätzlich hinzunehmen (BVerfG, Beschl. v. 23. 2. 2010 - 1 BvR 2736/08). Wertveränderungen von Immobilien - positiv wie negativ - sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht ausgleichspflichtig (BVerwG, Urt. v. 28.02.2016 - 9 A 14.15 - juris Rn. 25). Das Gesetz räumt hiergegen keinen Vertrauensschutz ein. Wertveränderungen hängen zu einem großen Teil von der Planung völlig losgelösten bzw. unbeeinflussten Faktoren ab (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 04.05.1988 - 4 C 2.85 - juris Rn. 15). Es fehlt insoweit an einer gesicherten Rechtsposition des Grundeigentümers. Maßgeblich sind deshalb die unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, z.B. Lärmimmissionen und die damit verbundenen Rechte z.B. auf Lärmschutz aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (vgl. BVerwG, B. v. 09.02.1995 - 4 NB 17.94). Die Lärmgrenzwerte sind am Gebäude des Beteiligten allerdings nicht überschritten (siehe vorstehende Ausführungen). Auch kann auf Grundlage einer Erkrankung kein Übernahmeanspruch begründet werden. „Die gebotene grundstücksbezogene Betrachtungsweise lässt es nicht zu, die Frage der Erheblichkeit von den - wandelbaren - konkreten Nutzungsverhältnissen zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig zu machen. Sie schließt die Berücksichtigung besonderer Umstände in der Person des jeweiligen Eigentümers oder Nutzers aus (BVerwG, Urt. v. 16.3.2006 - 4 A 1001.04; Urt. v. 29.1.1991 - 4 C 51.89). Besondere Empfindlichkeiten, gesundheitliche Indispositionen oder sonstige persönliche Eigenheiten bleiben außer Betracht. Was der Nachbarschaft an Beeinträchtigungen abverlangt werden kann, ist

vielmehr anhand eines typisierenden und generalisierenden Maßstabes zu bestimmen." (OVG Lüneburg, Urteil vom 23.11.2010 - 7 KS 143/08).

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Weiter führt der Beteiligte an, dass es bei seinem Nachbarn und ihm einen Rohrbruch gegeben habe. Der Beteiligte geht davon aus, dass dieser Rohrbruch dem hohen Baustellenverkehr geschuldet sei. Es bestehe die Möglichkeit, das offene Baustellenloch anzusehen. Die anwaltliche Vertretung führte hierzu weiterhin aus, dass pro Nacht ca. 100 Lkws mit einem Gewicht von 40 Tonnen Beton zur Baustelle gebracht hätten. Danach wären Lkws mit Stahlträgern von mind. 17m Länge auf der Baustraße bewegt worden. Dadurch sei es bereits zum zweiten Mal außerhalb des Hauses vor der Küche zu einem Rohrbruch gekommen.

Dieser Beschwerde bezieht sich auf die laufenden Baumaßnahmen, die auf Grundlage des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2009 (Az.: V2-3-061-k-06#2.080) in der Fassung der Änderung vom 28. März 2019 (Gz: VI1a-I-061-k-06#2.080d) durchgeführt wurden und nicht Gegenstand dieser Planänderung sind. Der Vorhabenträger teilte der Planfeststellungsbehörde mit, dass er hierzu mit dem Beteiligten in Kontakt steht und ein Beweissicherungsgutachten beauftragt wurde.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Er bezieht sich nicht auf die mit diesem Planänderungsbeschluss festgestellte Änderung der Planung. Evtl. entschädigungsrechtliche Fragen zu Schäden, die sich durch die Bauausführung ergeben, sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern sind gegenüber dem Vorhabenträger geltend zu machen.

D. Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30. Mai 2009 (Az.: V2-3-061-k-06#2.080) in der Fassung der Änderung vom 28. März 2019 (Gz: VI 1a-l-061-k-06#2.080d) war vor Fertigstellung des Vorhabens zu ändern. Im Jahr 2015 wurde die Bahnstrecke (Eisenbahnstrecke 2972 Volkmarsen-Sarnau) wieder reaktiviert. Unter diesen Umständen stellte die Realisierung des bisher planfestgestellten höhengleichen Bahnüberganges im Zuge der Querspange mit unmittelbar benachbarter Einmündung in die neue Ortsumgehung keine verkehrlich befriedigende Lösung mehr dar. Dies galt insbesondere auch hinsichtlich der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der Einmündung und des Aufstellraums am Bahnübergang bzw. der nahen Ortsumgehung. Die Verbindungsrampe von der B 252 nach Dorffitter bzw. Obernburg wurde daher von der westlichen auf die östliche Seite der Ortsumgehung verlegt. So kann der höhengleiche Bahnübergang entfallen.

Der Vorhabenträger hat die Planänderungen bei der Anhörungsbehörde beantragt. Diese hat ein neues Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Planänderung ist UVP-pflichtig. Zusätzlicher Grunderwerb ist erforderlich. Mit den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Stellen konnten einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Den von privaten Beteiligten erhobenen Einsprüchen und Forderungen konnte teilweise durch Zusagen nachgekommen werden. Teilweise mussten Forderungen zurückgewiesen werden.

Die im öffentlichen Interesse liegende Planänderung des Straßenbauvorhabens konnte mit den erforderlichen Regelungen, Nebenbestimmungen und Zusagen planfestgestellt werden.

Hinweis:

Jeweils eine Ausfertigung des Planänderungsbeschlusses und eine Ausfertigung des geänderten Planes (er umfasst die im Beschluss unter Ziffer A.I.2 genannten Unterlagen) werden in der vom Bauvorhaben betroffenen Gemeinde Vöhl nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Goethestraße 41-43

34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Hessischen
Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe des
§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die
technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und
über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-
Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt
geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Elektronischer-
Rechtsverkehr-Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200), eingereicht
werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das elektronische Dokument mit
einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person
versehen sein muss oder von der verantwortenden Person signiert und auf
einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden
muss (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten
durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen)
und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen
bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und
Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung
anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist
vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende
Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der
Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz

1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 3 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei oben genannten Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.



Kirsten Preetz